

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 1,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Die Lehren des Kampfes im Ruhrkohlenrevier. I.</b>	177	<b>Kongresse.</b> Zehnte Generalversammlung der Vereinigung der Maler, Ladierer usw. Deutschlands. — Vierte internationale Konferenz der Sekretäre der gewerkschaftlichen Landeszentralen	187
<b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich. I. — Aus dem Reichstage. — Eingetragene Berufsvereine und Tarifverträge. — Ein neuer Gewerkschaftstyp in England	180	<b>Lohnbewegungen.</b> Streiks und Aussperrungen in Deutschland	190
<b>Soziales.</b> Nacharbeit von Frauen und Jugendlichen in amerikanischen Textilfabriken	184	<b>Unternehmerkreise.</b> Die Grubenherren und die Bergarbeiter-schugnovelle	190
<b>Arbeiterbewegung.</b> Die Arbeiterin in der Gewerkschaftsbewegung	185	<b>Arbeiterversicherung.</b> Hysterie als Krankheits- oder Unfallfolge?	191
		<b>Kartelle, Sekretariate.</b> Neue Arbeitersekretariate	192
		<b>Mitteilungen.</b> Zur Generalversammlung der Unterstützungsbereinigung. — Sekretariatsbeamter gesucht	192

### Die Lehren des Kampfes im Ruhrkohlenrevier.

I.

Seit dem Abbruch des Kampfes der Bergarbeiter im Ruhrrevier sind sechs Wochen ins Land gegangen, eine Frist, lang genug, um auch den ärgsten Widerstreit für oder gegen eine Weiterführung des Streiks austoben zu lassen und zu jener kühleren Objektivität zurückzuführen, ohne welche eine nutzbringende kritische Analyse der Ergebnisse solcher Kämpfe unmöglich ist. Dieser Widerstreit ist heftiger gewesen, als je bei früheren Kämpfen, und er hatte auch eine Preßfehde gegen die Leiter des Bergarbeiterausstandes im Gefolge, die nicht bloß geeignet, sondern offenbar bestimmt war, den Kampf, seine Leitung und Ergebnisse in der Bewertung der öffentlichen Meinung zu verkleinern. Auch diese Nachwehen des großen Sturmes sind vorüber; sie waren zum Glück ohne nachhaltigen schädlichen Einfluß, da man sehr bald erkannte, daß die eiligen Kritiker der Leitung des Riesenkampfes völlig unverantwortlich gegenüberstanden. Kein Wunder, daß dieser Mangel jeglicher Verantwortung auch ihre kritischen Angriffe beherrschte.

Anders als jene Kritik, die sich berufen wähnte, um so eher anzuklagen, je ferner sie der Führung der Bewegung stand, ist das Bestreben zu beurteilen, aus den Ereignissen und Ergebnissen des Kampfes die Lehren zu ziehen, die die Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung dringend beachten muß. Gewerkschaftliche Kämpfe, deren jedes Jahr einige Tausend verschiedensten Umfangs und Ausganges bringt, sind niemals eine einfache Wiederholung auf derselben Stufe, sondern sie werden, abgesehen von besonderen beruflichen und territorialen Eigentümlichkeiten, durch die Entwicklung der Technik, des Verkehrs und der Organisation der Unternehmer und Arbeiter immer komplizierter. Zugleich nimmt die Summe von Erfahrungen aus der früheren Streikpraxis ständig zu,

die in jedem bedeutenderen Kampfe zu berücksichtigen sind. So bietet jeder neue Kampf neue Erfahrungen, neue Probleme, neue Chancen. Trifft dies schon auf jeden bedeutenderen Kampf zu, wie viel mehr nicht auf den größten Streik, den die Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu verzeichnen hat, auf einen Streik, dessen Voraussetzungen, Ziele und Ergebnisse wesentlich von denen anderer Kämpfe abweichen. Schon der große Umfang dieses Kampfes bewahrt davor, daß seine Bedeutung etwa unterschätzt werde; man wird im Gegenteil leichter geneigt sein, dieselbe zu übertreiben und die daraus gewonnenen Erfahrungen zu verallgemeinern. Das letztere wäre freilich unseres Erachtens durchaus verfehlt, denn eben die eigenartigen Umstände, unter denen die Bergleute kämpften, schließen eine bedingungslose Verallgemeinerung aus. Es kämpft sich anders gegen einen lokalen Arbeitgeberverband, als gegen einen einzelnen Großbetrieb, und anders gegen Industriellenverbände, als gegen eine monopolisierte Industrie. Und wie anders gestaltet sich die Strategie, je nachdem die Arbeiter eine Regelung der Arbeitsbedingungen durch korporative Anerkennung oder auf gesetzlichem Wege erwarten, wie anders, je nachdem sie einheitlich oder in den verschiedensten Gewerkschaftsgruppen organisiert sind. So ändern sich mit den Voraussetzungen des Kampffeldes auch die Kampfbedingungen, und nur das eine ist ständig in diesem Wechsel, daß ein erfolgreicher Kampf einer starken und gut gerüsteten Organisation der Arbeiter, einer sachverständigen, vom Vertrauen der Kämpfenden getragenen Leitung und einer straffen Disziplin der Massen bedarf. Daß es den Bergarbeitern an der ersten Vorbedingung fehlte, mußte jeden wirtschaftlichen Erfolg ihres Widerstandes von Anbeginn in Frage stellen, und nur ihrer bis zum Streikbeschluß bewahrten guten Disziplin und ihrer vorzüglichen Leitung verdanken sie ihren sozialpolitischen Erfolg.

und den ersten Beitrag entrichtet, schon Anspruch auf 200 Mk. Sterbegeld erheben können, erscheint un- haltbar, da die Voraussetzung, die Feinerzeit für diesen Passus maßgebend war, weggefallen ist. Bei dem Inslebentreten der Unterstützungs-Vereinigung hob der Verein Arbeiterpresse seine Sterbeunter- stützung auf und mußte deshalb den Mitgliedern in der Unterstützungs-Vereinigung ein gleiches Anrecht geboten werden. Nachdem nun diese Voraussetzungen fortgefallen sind, erscheint die Beibehaltung des bis- herigen Zustandes nicht mehr erforderlich. In Ver- bindung damit ist im § 12 vorgesehen, daß beim Ab- leben eines Mitgliedes, der noch nicht ein Jahr der Unterstützungs-Vereinigung angehörte, den Hinter- bliebenen die vollen Beiträge zurückgezahlt werden.

Im § 3 ist am Schluß ein neuer Absatz hinzu- gefügt, der den Fall berücksichtigt, daß, wenn ein Rentenempfänger im Auslande sich aufhält, die Unterstützung entzogen werden kann; jedoch soll dies nur dann geschehen, wenn eine genügende Kontrolle fehlt. Es sei darauf hingewiesen, daß, wenn Renten- empfänger nach überseeischen Ländern auswandern, die Kontrolle darüber, ob die Voraussetzungen für die Weiterzahlung einer Unterstützung noch vorhanden ist, sehr erschwert erscheint. Für den Fall soll dem Vorstände die Möglichkeit gegeben sein, die Unter- stützung aufheben zu können.

Im § 6 ist die Karenzzeit für die Höchstleistung der Unterstützung auf 3 Jahre erhöht. Die Hinauf- setzung der Karenzzeit erscheint für die Sicherheit des Unternehmens geboten. Wenn auch gegen- wärtig die Ansprüche noch nicht hoch sind, so muß dennoch Vorsorge getroffen werden, daß die finanzielle Grundlage der Kasse nicht durch zu hohe Leistungen im Anfang gefährdet und später Reduktionen ein- treten, die für die Beteiligten sehr unangenehm empfunden werden. Dagegen sollen nach einer ein- jährigen Karenzzeit den Witwen und Waisen Unter- stützung zur Hälfte gezahlt werden.

Die Vorschriften über die Invalidenunterstützung sollen unverändert bleiben.

Ferner sollen die Bestimmungen auf bisher ge- leistete Unterstützungen nicht rückwirkend an- gewendet werden, da es als eine große Härte empfunden würde, wenn gegenwärtig die ziemlich er- heblichen Reduktionen für laufende Renten einträte.

In dem § 6 ist sodann durch einen neuen Absatz vorgesehen, daß die Unterstützung auch an eine Frau fallen kann, die mit dem verstorbenen Mitgliede in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, aber nicht als legitime Ehefrau zu erachten ist. Der Vorschlag ist an der Hand zweier praktischer Vorkommnisse aus Mitgliederkreisen angeregt. Es soll dem Mitgliede gestattet sein, durch besondere Willenskundgebung auszudrücken, daß seine Ehefrau, mit der er in häus- licher Gemeinschaft nicht mehr lebt, Anrecht auf die Unterstützungskasse nicht erheben kann. Dagegen soll den Kindern in jedem Fall die Unterstützung nicht durch die Willenskundgebung des Vaters entzogen werden können.

Im Verfolg dieser Vorschriften mußte weiter gestattet werden, daß, wenn in solchem Falle ein Mit- glied in häuslicher Gemeinschaft jahrelang mit einer anderen Frau lebt, dieser der Anspruch auf Witwen- rente übertragen werden kann. Es ist aber die Vor- aussetzung daran geknüpft, daß ein gesetzlicher Hinde- rungsgrund vorhanden sein muß, ein Eheverhältnis einzugehen.

Im § 7 soll der Erziehungsbeitrag für die Waisen bis zum 16. anstatt 18. Lebensjahr ge- zahlt werden. Nach der Erfahrung des Vorstandes

hat sich ergeben, daß vielfach die Kinder im Alter von 17 und 18 Jahren doch ihren eigenen Unterhalt schon bestreiten. Es erscheint auch Aufgabe der Unterstützungs-Vereinigung, doch nur den aller- dringendsten Anforderungen zu genügen. Da nach unseren Sätzen die Unterstützungen verhältnismäßig gering sind, so darf angenommen werden, daß die Mutter selbst darauf dringen muß, die Kinder in diesem Alter in eine Erwerbstätigkeit zu bringen. Im übrigen soll auch hier nach einjähriger Mitglieds- schaft nur die Hälfte der Höchstunterstützungssätze gezahlt werden.

Im § 11 sind einige unwesentliche redaktionelle Aenderungen eingefügt.

Die Aenderung zu § 12 ist bereits bei Be- sprechung der Aenderungen in § 6 erwähnt.

In § 13 ist der zweite Absatz gestrichen, weil nach der veränderten Karenzzeit die Beibehaltung dieser Bestimmung unnötig erschien.

Im § 15 ist als neuer Absatz die Aenderung eingefügt, daß die Abrechnung von den Beitrags- lassierern am Ort durch Revisoren geprüft und gegen- gezeichnet wird. Bei den großen Summen, die an einigen Orten einlaufen, erscheint dies zur Sicherung einer geordneten Kassenführung notwendig.

Im § 17 ist bestimmt, daß auch ein Revisor an der Hauptversammlung teilnehmen soll. Es geschah dies mit Rücksicht darauf, daß bei dem Anwachsen des sehr erheblichen Vermögens der Kasse der Re- visor Auskunft über die Kassenverhältnisse, Anlage des Geldes usw. geben soll.

Im § 18 ist die Mitgliederzahl, die einen An- trag auf Abstimmung stellen können, von 50 auf 100 erhöht. Es entspricht dies dem Verhältnis in der Zunahme der Mitglieder.

#### Resolution.

Die Hauptversammlung der Unterstützungs- Vereinigung beschließt:

Die im Statut vorgesehene Erhöhung der Karenzzeit hat auf die gegenwärtig gewährten Renten- bezüge keine rückwirkende Kraft.

Dagegen tritt die Bestimmung des § 7 betreffend die Unterstützungsdauer für Waisen mit dem In- krafttreten des neuen Statuts in Wirksamkeit

#### Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Bruns, Conrad, Angestellter des Verbandes der Fabrikarbeiter.
Bremen:	Stören, Friedrich, Expedient.
Vielefeld:	Graf, Wilhelm, Expedient. Köllner, Josef, Angestellter des Metallarbeiter-Verbandes.
Darmstadt:	Sparr, Anton, Arbeitersekretär.
Essen:	Köring, Josef, Angestellter des Verbandes der Sattler.
Frankfurt a. M.	Grünmeyer, Heinrich, An- gestellter des Verbandes der Schuhmacher.
Hiel:	Kunst, Johann, Angestellter des Verbandes der Maurer.
Magdeburg:	Gorgas, Albert, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes. Wittmaak, Ernst, Redakteur.
München:	Neubauer, Andreas, Angestellter des Verbandes der Schuhmacher. Stammer, Josef, Angestellter des Verbandes der Fabrik- arbeiter.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Rob. Schmidt, Berlin SO. 26, Raumnstr. 40, zu senden.

Wir haben bereits am Abschlusse des Kampfes dargelegt, unter welchen strategischen Gesichtspunkten derselbe geführt wurde und einzig geführt werden konnte, — als ein sozialpolitischer Massenkampf mit dem Ziele einer gesetzgeberischen PreSSION. Die Organisation der Bergleute war nicht bloß ungenügend, da sie kaum ein Drittel der beschäftigten Berufs-genossen umfaßte, — sie war auch durch innere Kämpfe der verschiedenen Richtungen geschwächt und nahezu mittellos, denn die paar Hunderttausende Mark Massenvermögen, die der alte Bergarbeiterverband aufwies, kamen für einen Generalstreik im Ruhrrevier kaum ernsthaft in Betracht. Unter solchen Umständen einen Streik zu planen, wäre geradezu Wahnsinn gewesen. Keine Gewerkschaftsleitung könnte sich mit ihrem Willen in einen solchen Kampf hineinstürzen. Den Bergleuten ist der Streik durch die Provokationen der Zechenbesitzer aufgezwungen worden, und die Leitung des Bergarbeiterverbandes hat sich gegen die ausgewählten Leidenschaften der Arbeitermassen auf das verzweifeltste gewehrt. Erst als der Streik gegen ihren Willen allgemein zu werden drohte, gab sie nach und lenkte die Bewegung nach bestem Können. Es ist klar, daß nach gewerkschaftlichen Erfahrungen dieser Streik nicht hätte stattfinden dürfen, denn alle diese Erfahrungen sprachen von vornherein gegen seinen Erfolg. Er brach aber mit der Gewalt einer Sturmflut herein und durchbrach alle regelnden und schützenden Dämme der Organisation.

Man hat der Leitung der letzteren mehrfach den Vorwurf gemacht, daß sie sich schließlich vom Strome der Streikbewegung mit fortreißen lassen habe, und besonders stützte sich die ablehnende Haltung des Bergbaulichen Vereins, mit der Siebenerkommission zu verhandeln, auf diese Tatsache. Die „Arbeitgeberzeitung“ warf den Leitern der Bewegung vor, sie hätten sich nicht als Führer bewährt, sondern seien die Geführten gewesen. Alle diese Anklagen treffen die Organisationsleitung der Bergarbeiter nicht im mindesten, denn sie hat getan, was sie tun mußte und was in ihren Kräften stand. Sie hat ihre Führerschaft vor dem Streik bewährt, so daß sogar die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ damals schrieb: „Solange die jetzigen Führer an der Spitze sind, gibt es keinen Streik!“ Und sie hat auch an der erfolgreichen Leitung des gegen ihren Willen entstandenen Streiks, der unter den erschwerendsten Umständen ausbrach, den größten Anteil. Nicht sie, sondern die noch ungenügend entwickelte Organisation der Bergleute versagte im kritischen Moment der zweiten Januarwoche, und daß sie versagte, war die Folge der inneren Zersplitterung der Bergarbeiterbewegung und der fortgesetzten Provokationen der Zechenverwaltungen.

Der Bergarbeiterverband hat sich nach dem 1889er Streik mühsam aus den kleinsten Anfängen heraus entwickelt. Jahrelang von den Grubenverwaltungen verfolgt, gelang es ihm trotzdem, eine ansehnliche Mitgliederzahl zu vereinigen, als der ergebnislose Sympathiestreik für die Saarbergleute (1892) die schlimmsten Repressalien der Behörden nach sich zog und die Reihen der Mitglieder lichtetete. Noch waren die Lücken nicht wieder ausgefüllt, da begann die christlich-katholische Organisationszersplitterung, die wie ein Keil die Arbeitermassen in zwei feindliche Lager spaltete. Stete Reibungen und Kämpfe in Versammlungen und im Verkehr, in der Presse und vor Gericht waren die Folge, und die Organisation hat dadurch immensen Schaden erlitten. So hart das

Regiment der Grubenherren auf den Bergleuten lastete, so hat doch nichts die letzteren mehr geschädigt, als diese Kämpfe von Arbeitern gegen Arbeiter. Wie eifersüchtig wurde jede Maßnahme, jede Aktion der einen Organisation von der Gegenseite verfolgt und durchkreuzt und wie bitter die Taktik des alten Verbandes verhöhnt, die in Anpassung an die scharfen politischen und religiösen Gegensätze die Organisation der Bergleute auf der Grundlage strengster politischer und religiöser Neutralität aufbauen wollte. Was wahrhaft den Interessen der Bergarbeiter diente, was sie dem Grubenkapital gegenüber stärken und widerstandsfähig machen sollte, wurde in den Staub gezogen, und es kam schließlich soweit, daß im Ruhrrevier die eine Arbeiterorganisation mit den Grubenverwaltungen gemeinsame Sache machte, um die andere zu bekämpfen. Dieses mit dem Namen Brust verknüpfte Kapitel der Bergarbeitergeschichte liegt erst wenige Jahre zurück; — kann es da befremden, wenn die organisatorische Erziehung und Disziplin der Massen im Ruhrgebiet im kritischen Moment, als die Leidenschaften aufgestachelt waren, versagten? Dazu muß man den Bergmann selber, und besonders den Ruhrbergmann kennen, hinter dessen starren, verschlossenen Gesichtszügen ein leidenschaftliches Temperament glüht. Der Mann, der tagtäglich im tiefsten Erdenchoß sein Leben aufs Spiel setzt und es allen möglichen Gefahren preisgibt, der sich keinen Augenblick besinnt, es zur Rettung bedrohter Kameraden in die Schanze zu schlagen, der handelt immer mehr nach Impulsen, als nach kalten, nüchternen Erwägungen. Solche Massen, in ihren Empfindungen beleidigt, kennen kein Halten mehr und werfen einfach die Broden hin. Danach beurteile man die Riesenanstrengungen, die die Leitung des Bergarbeiterverbandes aufbieten mußte, diese Massen zu zügeln. Ein Widerstand gegen den Streik war ihr nicht mehr möglich, das Heil der Organisation beruhte auf einer geschickten und kraftvollen Leitung der gleich einer höheren Gewalt hereingebrochenen Streikbewegung, und niemand wird den Streikleitern das Zeugnis versagen, daß sie es verstanden haben, sich inmitten des Streiks die notwendige Autorität und das Vertrauen zu sichern. Die Ruhe und Disziplin der Hunderttausende wurde sogar im Reichstage vom Ministerische aus öffentlich anerkannt. Desto schwerer lastet der Vorwurf, der grundloser Weise gegen die Führer der Bergarbeiter erhoben wurde, auf denen, die durch ihre Provokationen die Arbeitermassen in den Streik hineingetrieben haben, auf den Herren vom Bergbaulichen Verein, und sie werden niemals imstande sein, sich von dieser schweren Schuld zu reinigen. Die gesamte öffentliche Meinung hat sich rückhaltlos gegen sie erklärt und sich auf seiten der Bergleute gestellt.

Daß die Organisation der Bergleute diesem Sturme nicht gewachsen war, ist noch in der schwachen finanziellen Entwicklung derselben begründet. Nach seiner Mitgliederzahl (1903) die viertstärkste Organisation, rangierte der Bergarbeiterverband nach seinen Jahreseinnahmen mit 10,50 Mk. (pro Kopf der Mitglieder berechnet) erst an 53. Stelle und nach seinem Massenvermögen mit 7,30 Mk. an 40. Stelle. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die meisten der Organisationen mit geringeren Jahreseinnahmen weit jüngeren Datums sind und zum Teil mit einem starken Kontingent von Arbeiterinnen zu rechnen haben, und daß ein nicht unbeträchtlicher Teil des Verbandsvermögens der Bergarbeiter in dessen Verbandshaus und Buchdruckerei in Bochum angelegt ist. Die Schuld an dieser finanziellen Rückständigkeit des

Verbandes trägt die durchaus ungenügende Beitragserhebung, mit der die Organisation jetzt erfreulicherweise aufräumt. Bis zum Jahre 1903 zahlten die Bergarbeiter nur 70 Pf. Beitrag pro Monat, und vom 1. Januar 1904 ab wurde derselbe auf 20 Pf. pro Woche erhöht; für diese 50 Pf. Mehrbeitrag pro Quartal führte der Verband aber zugleich die Arbeitslosenunterstützung von 0,80 bis 1,20 Mk. pro Tag auf die Dauer bis 8 Wochen ein, so daß von einer Stärkung des Massenbestandes kaum die Rede sein konnte. Alle Bestrebungen zu weiterer Beitragserhöhung stießen gerade bei den Ruhrbergleuten auf hartnäckigen Widerstand, und fast wäre in Zwickau (1903) selbst der 20 Pf.-Beitrag pro Woche abgelehnt worden. Es bedurfte einer Wiederholung der Abstimmung, um die Opposition zu entwarfieren. Auch auf der vorjährigen Generalversammlung (Stadthagen 1904) scheiterte eine Erhöhung des Beitrages am Widerspruch der Ruhrdelegierten, die die Bergschaften für einen solchen Schritt nicht genügend vorbereitet fanden. Die Beitragserhöhung wurde bis zur nächsten Generalversammlung (Berlin 1905) vertagt. So stand der Verband dem Ausbruch eines solchen Riesenkampfes unvorbereitet gegenüber. Es läßt sich ja darüber streiten, ob auch ein höherer Beitrag die Mittel beschafft hätte, die ein solcher Kampf erfordert. Gewiß hätten die Bergleute auch dann noch nicht auf die Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft verzichten können. Aber eine jahrelange systematische Erziehung der Bergleute zu größeren Opfern für die Organisation würde der Verbandsklasse auch größere außerordentliche Kampfmittel in den letzten Monaten zugeführt haben und hätte den Lebermut der Zechenverwaltungen doch etwas mehr gedämpft. Eben weil die Organisation der Bergarbeiter notorisch widerstandsunfähig war, das mußten die Führer vor dem Streik selbst zugeben, deshalb der fast berechnende Hohn der Unternehmer; schrieb doch die Grubenpresse angesichts des Verlangens der Arbeiterführer nach Einigungsverhandlungen:

„Wir raten von jeder Nachgiebigkeit ab. Es ist mit mathematischer Sicherheit darauf zu rechnen, daß etwa 14 Tage nach Aufzeherung der Löhne die Streikluft vorüber sein und der Bergarbeiterverband die größten Nadeln schläge davon haben wird. Diese sozialdemokratische Organisation dürfte in ihren Grundfesten erschüttert werden. Deshalb wollten auch die Reichstagsabgeordneten Que, Sachse absolut keinen Streik. Das Gesamtvermögen des Verbandes reicht nicht aus, um auch nur einen Tag die Streikenden über Wasser zu halten. Trotz des bombastischen Auftrus des sozialdemokratischen Parteivorstandes an die Arbeiter und Parteigenossen zuzunehmen der streikenden Bergleute im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier ist mit Sicherheit zu behaupten, daß den Machern der sozialdemokratischen Partei der Generalkreist höchst ungelegen gekommen ist. Voller Sorge blicken sie in die Zukunft. Denn noch kein Generalkreist ist geglückt, sowohl im Auslande als auch bei uns. Wenn die Streikenden wirklich noch auf 2—3 Wochen versorgt sind, so werden, nachdem die ausstehenden Löhne aufgezehrt sind, bei 100 000 Streikenden mindestens wöchentlich 2 000 000 Mk. gebraucht; nach bekannten Erfahrungen aber bringt die Sozialdemokratie inklusive der Gewerkschaften wöchentlich 50 000 Mk. auf. Jetzt in diesen kalten Wintertagen, in denen die Bauhandwerker feiern, noch nicht 40 000 Mk. Nachgeben seitens der Unternehmer wäre also unter diesem Gesichtspunkte unflug, ebenso wie es aus moralischen Gründen nicht nötig ist, da die Arbeiter in keiner Weise als notleidend zu betrachten sind.“

So sehr die Scharfmacherpresse die Opferwilligkeit der deutschen Gewerkschaften unterschätzte, so beweisen ihre Ausführungen doch, daß die Grubenverwaltungen bei der finanziellen Ohnmacht des Verbandes auf eine verhältnismäßig kurze Dauer des

Ausstandes rechneten. Und diese Rechnung hat sie nicht betrogen, denn tatsächlich wäre in vier Wochen der Widerstand der Streikenden erschöpft gewesen, wenn die Streikleitung den Kampf nicht rasch abgebrochen hätte.

Eine beträchtliche Beitragserhöhung, die die Organisation besser als diesmal für einen Massenkampf rüstet, ist die erste und wichtigste Lehre, die die Bergarbeiter aus dem großen Streik ziehen müssen. Die Bergleute gehören zu den verhältnismäßig besser bezahlten Arbeitern; nach den behördlichen Ermittlungen betrug der Durchschnittslohn für die preussischen Bergleute im Jahre 1903 1047 Mk. und schwankte zwischen 827 Mk. im niederschlesischen und 1222 Mk. im Ruhrrevier. So selbstverständlich es nun ist, daß ein Bergmann bei seiner schweren Grubenarbeit weit mehr für seine körperliche Ernährung aufwenden muß, als andere Arbeiter, so kann doch sicher nicht behauptet werden, daß es den Bergleuten unmöglich wäre, mindestens den doppelten Organisationsbeitrag als bisher zu leisten. Haben doch selbst die Textilarbeiter, deren jährlicher Durchschnittslohn nach den berufsgenossenschaftlichen Angaben sich nur zwischen 517,29 Mk. in Schlesien und 796,12 Mk. in Rheinland-Westfalen bewegt, ihren Beitrag auf 30 Pf. pro Woche erhöht. Nicht das mangelnde Können, sondern die mangelnde gewerkschaftliche Erziehung verschuldet diese Rückständigkeit der Bergarbeiter, wobei als besonders beschämend hervorgehoben werden muß, daß die höchstgelohnten Ruhrbergleute der Einsicht einer finanziellen Stärkung ihrer Organisation am wenigsten zugänglich waren. Hunderttausende schlechter bezahlte Arbeiter haben seit einem Jahrzehnt größere Opfer für ihre Gewerkschaft gebracht. Den Ruhrbergleuten mußte erst die allgemeine Arbeiterolidarität zum Bewußtsein bringen, welche Pflichten sie einer Kampforganisation gegenüber zu erfüllen haben.

Zu ihrer Entschuldigung muß freilich angeführt werden, daß die Massen der Bergleute von sehr konservativer Gesinnung sind und früher von der gewerkschaftlichen Aufklärung kaum berührt, häufig sogar künstlich abgesperrt wurden, sowie daß eine Konkurrenzorganisation, der christliche Gewerksverein, strupellos mit den niedrigsten Beiträgen arbeitete; dieselbe erhob noch im Jahre 1902 monatlich 40 Pf. Beitrag. Dieser „billige“ Wettbewerb hat die Entwicklung des Verbandes ungemein geschädigt, natürlich auch die des christlichen Gewerksvereins. Daß dies beide Organisationen erkannt haben und jetzt energisch für höhere Beiträge eintreten, ist einer der wichtigsten Erfolge des Kampfes. Die „Bergarbeiterzeitung“ empfiehlt in Nr. 10, den Beitrag mindestens auf 50 Pf. wöchentlich zu erhöhen, und auch der „Bergknappe“ verlangt von seinen Mitgliedern ein solches wöchentliches Opfer. Noch bedeutender ist der Beschluß einer Ruhrkonferenz nach dem Streik, der die sofortige Erhebung eines 50 Pf.-Beitrages empfahl. Das läßt uns hoffen, daß nunmehr der Widerstand gegen die fundamentalsten Ansprüche einer Kampforganisation überwunden ist und daß die Bergarbeiter dem Grubekapital in Zukunft besser gerüstet, als bisher gegenüberstehen werden. Sie werden dann auch von letzterem als ein Gegner anerkannt werden müssen, mit dem man verhandeln und sich vertragen kann.

Dazu gehört freilich noch ein anderes, — daß die Bergarbeiter auch in Zukunft einig sind. Nach den ein volles Jahrzehnt dauernden inneren Kämpfen der verschiedenen Bergarbeiterorganisationen ist das

bedeutendste Ergebnis des jüngsten Kampfes darin zu finden, daß alle vier Gewerkschaften der Bergleute in voller Einmütigkeit gegen das Grubenkapital in den Streik traten und daß diese Einigkeit auch über den Abschluß des Streiks hinaus bewahrt blieb. Dazu hat nicht zum wenigsten die Aenderung in der Leitung des christlichen Gewerksvereins beigetragen. Es ist die Ueberzeugung vieler, daß die Einigkeit aller Bergleute gegenüber den Zechenbesitzern am alten Führer des christlichen Vereins, an Brust, ein persönliches Hindernis gefunden hätte; sein Sturz hat daselbe zum Wohle der Gesamtheit aus dem Wege geräumt. Ohne diese Einigkeit wäre weder der Kampf überhaupt, noch sein sozialpolitischer Erfolg möglich gewesen, und dieser Einigkeit bedarf es auch für die ferneren Aktionen der Bergarbeiterschaft, sowohl der Gesetzgebung, als auch dem Grubenkapital gegenüber. In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage beschloßen die Muhrkonferenzen, die Siebenerkommission auch nach dem Streik weiter bestehen zu lassen und berief diese Kommission einen gemeinsamen Bergarbeiterkongreß ein, um zur preussischen Bergarbeiterschutznovelle Stellung zu nehmen. Eine solche Demonstration der Einigkeit aller Organisationsgruppen ist notwendig in einem Moment, wo die Regierung das bishigen Bergarbeiterschutzes gegenüber einer skrupellosen Kapitalistenclique verteidigen muß. Schon leugnet die kapitalistische Presse frech das Vorhandensein irgendwelcher Mißstände ab und stützt sich auf die famosen Untersuchungen der von der Regierung eingesetzten Ausschüsse, über deren Objektivität in Arbeiterkreisen nur eine Stimme herrscht. Es fehlte bloß noch das eine, daß sich die Syndikatsherren auf das ablehnende Votum von Arbeitervertretungen berufen könnten. Angesichts der Einigkeit der Arbeiter muß ein solcher Versuch zu schanden werden.

Aber auch nach der Erledigung der Bergarbeiterschutznovelle wird sich ein einigendes Band für die Bergarbeiter als notwendig und nützlich erweisen. Denn läßt das Gesetz die meisten Forderungen der Arbeiter unerfüllt, so werden neue Kämpfe notwendig, um dieselben wirtschaftlich durchzusetzen, und dann ist die Situation dieselbe, als bei Beginn des jüngsten Streiks. Wird aber ein nennenswerter Bergarbeiterschutz Gesetz, so bedarf es zur energischen Ueberwachung und praktischen Durchführung desselben einer Stelle, die von Schacht zu Schacht dem Gesetze Geltung verschafft und bei etwa entstehenden Konflikten teils vermittelnd, teils zwingend eingreift. Darüber darf man sich nicht täuschen, daß von der Annahme des Gesetzes bis zu seiner Durchführung ein weiter und beschwerlicher Weg ist. Die Inkraftsetzung der Arbeitszeitregelung ist für jeden einzelnen Betrieb von der besonderen Verfügung des Oberbergamtes abhängig, und dieses kann außerdem noch jahrelange Ausnahmen und Uebergangsfristen gestatten, die die Geduld der Bergleute auf harte Proben stellen können. Soll da nicht der ganze Erfolg des Kampfes in Frage gestellt werden, so müssen die Bergarbeiterorganisationen auf dem Posten und vor allem einig sein, um die voraussichtlichen Konflikte zugunsten der Arbeiter zu lösen.

Sicher wäre die beste Lösung für die Bergarbeiterschaft eine einheitliche Organisation, die allen Kameraden ohne Unterschied ihres politischen und religiösen Bekenntnisses zur gemeinsamen Förderung der Berufsinteressen Raum bietet. Vier Verbände erschweren eher eine wirksame Vertretung der Leheren, und es ist schon das denkbar Möglichste, daß es gelang, sie auf dem gleichen Kampf-

plage zu vereinigen. Wir sind auch überzeugt, daß die Masse der Bergarbeiter aus dem jüngsten Kampfe, wie aus den nachfolgenden Konflikten mit dem Zechensyndikat schließlich die zwingende Notwendigkeit ziehen wird, daß eine einzige und einheitliche Organisation notwendig ist. Inzwischen bricht sich diese Erkenntnis allmählich von selbst die Bahn; ihre Propaganda kann ruhig den Grubenbesitzern und ihrer Presse überlassen bleiben, die auch den christlichsten Arbeiter das Verständnis für die Lehren des Klassenkampfes einpauken. Den Bergarbeiterorganisationen hingegen fällt in der nächsten Zeit die verantwortungsvolle Aufgabe zu, alle organisatorischen, politischen und religiösen Streitigkeiten möglichst hintanzuhalten und die Kampfgemeinschaft auch für die Periode des bewaffneten Friedens zu erhalten, davon wird jede künftige Besserung der Arbeitsbedingungen im Bergbau, davon wird jeder ihrer wirtschaftlichen Erfolge von Schacht zu Schacht, wie auch die Durchführung des gesetzlichen Schutzes abhängig sein. Der Kampf von Arbeitern gegen Arbeiter bedeutet Selbstvernichtung, er muß als Verrat an den Interessen der Arbeiterklasse verurteilt werden. Gemeinsame Rüstung für die kommenden unvermeidlichen Kämpfe und Einmütigkeit in allen Berufsinteressen können allein den Bergarbeitern die Früchte ihres Riesenkampfes sichern.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich.  
Von Dr. Fritz Winter.

I.

Die Arbeiterversicherung ist unter den Mitteln staatlicher Sozialpolitik das bequemste und billigste, mit denen der Staat sich seiner Pflichten gegen die Arbeiterklasse zu entledigen sucht. Die Mittel hierzu werden größtenteils von den Arbeitern selbst aufgebracht, ihrem Wesen nach greift sie in den Produktionsprozeß nicht ein und enthebt dadurch den Staat der unangenehmen Aufgabe, im Klassenkampf Partei zu ergreifen, und sie hat schließlich noch die Folge, den Gemeinden die Last der Armenversorgung zu erleichtern. Deshalb nimmt die Arbeiterversicherung einen bestimmten Platz in der Geschichte der Sozialpolitik ein. Sie erscheint immer als das erste Mittel, mit dem der kapitalistische Staat die politische und wirtschaftliche Niederhaltung des Proletariats verschleiern und als sein Wohltäter zu einer Zeit erscheinen will, wo er am ärgsten gegen dasselbe wütet. So war es in Deutschland, so in Oesterreich, und so ist es auch jetzt wieder in Rußland. In dem Manifest des Zaren, mit dem man den Ausbruch der Revolution zu verhindern suchte, bildet die Arbeiterversicherung das einzige Versprechen an die Arbeiterschaft.

In Oesterreich verrät die Arbeiterversicherung ganz deutlich die Spuren ihres Ursprunges. Sie ist zerfahren, unzulänglich, in vielfacher Richtung kontrovers. Sie beschränkt sich auf die Kranken- und Unfallversicherung, umfaßt nur einen kleinen Kreis der Arbeiterschaft, und ihre Organisation ist vielfach unbrauchbar. Die Arbeiterschaft verlangt seit Jahren nach einer gründlichen Reform. Sie verlangt nach einer Ausgestaltung durch eine Invaliditäts- und Alters-, sowie eine Witwen- und Waisenversicherung. Sie verlangt eine Reform der Unfall- und eine Erweiterung der Krankenversicherung; sie verlangt ferner eine Vereinheitlichung der Organisation

der einzelnen Zweige, und sie begehrt schließlich die Teilnahme der staatlichen Finanzen an der Aufbringung der Mittel. Die Unternehmer beschwerten sich über die großen Lasten, die ihnen die Unfallversicherung auferlege, und verweisen auf die großen „Defizite“ der territorialen Anstalten. Schließlich regen sich auch die Gemeinden der großen Städte und Industrieorte, denen das neue Heimatsgesetz die Armenlast sehr vergrößert. Die in Geltung stehenden Arbeiterversicherungsgesetze haben in Oesterreich nirgends Freunde, und ihre Reform ist, wie die so vieler anderer Dinge längst fällig.

Seit kurzem ist sie der Verwirklichung näher gerückt. Die abgetretene Regierung Körber hat dem Parlament und einer Reihe von Körperschaften ein umfassendes, in Paragraphen gegliedertes und mit einer eingehenden Begründung versehenes „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“ vorgelegt.

Es ist im großen und ganzen, von einer Reihe von Einzelheiten abgesehen, eine hervorragende, wohlgedachte Leistung, aber es ist die Arbeit eines Bürokraten, dem das glatte und leichte Funktionieren der Massen höher steht als die Bedürfnisse der Versicherten.

Wir können auf dem engen Raum, der uns zur Verfügung steht, das Programm nur in seinen Grundzügen darstellen und beleuchten.

### 1. Art und Umfang der Versicherung.

In Oesterreich besteht nur die Kranken- und Unfallversicherung. Die Krankenversicherung erstreckt sich auf alle unter die Gewerbeordnung fallenden oder sonstigen gewerbmäßig betriebenen Unternehmungen, beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetrieb beschäftigten Personen und auf die Personen, welche der Unfallversicherungspflicht unterliegen. Diese erstreckt sich auf alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltenen Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brücken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, ferner auf die bei Bauten und die in gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Dampfessel oder durch elementare Kräfte oder Tiere bewegte Triebwerke verwendet werden, beschäftigten Personen. Sie wurde später auf eine Reihe anderer Gewerbszweige ausgedehnt. Die Bergarbeiter haben eine absondert geregelte, durchaus ungenügende Versicherung. Der Kreis der gegen Krankheit Versicherten ist wesentlich größer als der der Unfallversicherung.

Jeder Versicherung entbehren die landwirtschaftlichen Arbeiter, die nicht an Maschinen verwendet werden, die Heimarbeiter und die häuslichen Dienstboten. Der enge Kreis der Unfallversicherten machte sich besonders fühlbar durch den Mangel einer Invaliditätsversicherung.

Das Programm schlägt nun auch noch die Invaliditäts- und Altersversicherung und im Anschluß daran die Versicherung von Kapitalbeträgen zugunsten der Hinterbliebenen vor. Das ist ein wesentlicher Fortschritt, der namentlich die Regelung des gesamten Wesens der Versicherung erleichtert. Im Prinzip bedeutet auch die Art, wie die Versicherungspflicht festgestellt wird, einen wesentlichen Fortschritt. Es wird eine allgemeine Regel für die Beurteilung der Versicherungspflicht aufgestellt, indem mit der

Kranken- und Invalidenversicherung alle jene Personen versichert werden, „welche auf Grund eingegangener Arbeits-, Dienst- und Lohnverhältnisse nicht in eigener Betriebsstätte Arbeit oder Dienste gegen Entgelt verrichten.“ Die Unfallversicherung erscheint in dem Programm als eine für gewisse Arbeiterklassen bestimmte Ausnahmeversicherung, deren Kreis im allgemeinen der gleiche wie jetzt bleiben soll, und wird den an Maschinen beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitern die Unfallversicherung genommen.

Das schöne Prinzip, das an die Spitze gestellt wird, wird aber in den nächsten Paragraphen in ganz unzulässiger Weise durchbrochen. Ausgeschlossen von der Kranken- und Invalidenversicherungspflicht werden alle Personen, die mehr als 2400 Kronen jährlich als Lohn erhalten, ferner alle, deren Beschäftigung bei einem und demselben Dienstgeber nicht länger als drei aufeinanderfolgende Tage dauert, Personen, die nur im Nebenerwerb eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, und die auf österreichischen Seefahrzeugen beschäftigten Personen, denen ebenso, wie in dem heute geltenden Gesetze, die Schaffung eines besonderen Gesetzes versprochen wird. Sie sollen weiter warten. Schließlich werden aber auch noch alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, die nicht unter die Dienstboten- und Gefindeordnungen fallen, von der Versicherungspflicht ausgeschlossen. Damit sind wohl nach den Kenntnissen, die man von der Struktur der österreichischen Landwirtschaft hat, die meisten landwirtschaftlichen Arbeiter, namentlich der Großgrundbesitzer, neuerdings ausgeschlossen. Von der Invalidenversicherungspflicht sind ferner Personen unter 16 Jahren und solche, die Lohn und Gehalt in barem nicht beziehen, ausgeschlossen. Der Kreis der Versicherten wird demnach nur scheinbar erweitert, manchen Schichten sogar die Krankenversicherung, die sie heute genießen, weggenommen. Diese grundlegenden Bestimmungen des Programms zeigen demnach sehr wenig Verständnis für die Bedürfnisse der Versicherten. An Stelle der vielen Ausnahmen muß die Regel klar heraus treten, daß jeder, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse steht, auch versicherungspflichtig ist.

### 2. Das System der Versicherung.

Das Programm umfaßt drei Zweige der Versicherung: Die Kranken-, die Unfall- und die Invaliditätsversicherung. Der letzteren ist eine Altersversicherung und eine Versicherung von Kapitalbeträgen zugunsten der Hinterbliebenen angegliedert. Das geltende Gesetz kennt nur die Kranken- und Unfallversicherung. Sie sind von einander völlig unabhängig. Jede ist auf einem anderen System aufgebaut. Die Aufbringung der Mittel, wie die Leistungen der Anstalten sind grundverschiedene. Das Programm will da eine gründliche Aenderung vornehmen, indem es eine einheitliche Grundlage für die Versicherung dadurch schafft, daß es die Versicherten in sechs Lohnklassen einteilt. Die erste Lohnklasse reicht bis zu einem täglichen Lohn von 80 Heller, die zweite bis zu 1,60, die dritte bis zu 2,40, die vierte bis zu 4 Kr., die fünfte bis zu 6 Kr. und die sechste umfaßt alle höheren Löhne und wird durch die Bestimmung begrenzt, daß Personen mit mehr als 200 Kr. monatlichen Lohn nicht mehr in den Kreis der Versicherten gehören. Das System der Lohnklassen gestattet eine äußerst bequeme Einreihung der

46 Prozent. In der fünften Klasse beträgt der Lohnausfall 43 Prozent der obersten Stufe. Nach vierzigjähriger Einzahlung beträgt der Lohnausfall in der 4. Klasse 12—36 Prozent, in der 5. Klasse 30—54 Prozent. Wir finden neuerdings diese Benachteiligung der höheren Lohnklassen. Wir finden aber außerdem, selbst wenn wir die besten Bedingungen für die Berechnung annehmen, daß die invaliden Arbeiter trotz aller Invaliditätsversicherung einen namhaften Lohnausfall erleiden. Bei der Pensionierung von Staatsbeamten, die vielfach schon ihrer Herkunft nach in besseren Verhältnissen leben, wird nach viel liberaleren Grundsätzen vorgegangen, als dies bei der Pensionierung von Arbeitern der Fall ist, obwohl die letzteren schwerlich in der Lage sein werden, sich während ihres Lebens Ersparnisse anzusammeln, die Zuschüsse zur Invalidenrente bilden könnten.

Am ärgsten geht aber das Programm mit der Behandlung der Unfallrenten um. Nach dem geltenden Gesetz beträgt die Vollrente 60 Prozent des letzten für 300 Tage zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes. Die Witwenrente beträgt hiervon 20, die Waisenrente 15 Prozent. Für die 4. und 5. Lohnklasse ergeben sich demnach zwischen Programm und Gesetz folgende Unterschiede: In der 4. Lohnklasse beträgt für die unterste Stufe die heutige Vollrente 432, die des Programms wird 600 Kr. betragen, für die oberste Stufe beträgt sie heute 720 Kr., nach dem Programm wird sie ebenfalls 600 Kr. betragen. Erst bei einem Jahresverdienst von 1000 Kr. wird die heutige, an sich schon geringe Vollrente mit der des Programms gleich sein. Alle Lohnstufen zwischen einem Jahresarbeitsverdienst von 720 Kr. bis 1000 Kr. erfahren demnach eine Steigerung, alle Lohnstufen von 1000 Kr. bis 1200 Kr. eine Verminderung der Vollrente. In der fünften Lohnklasse ist es der Jahresarbeitsverdienst von 1500 Kr., bei dem die heutige und die künftige Vollrente sich gleichbleiben. Das Programm bedeutet also auch hier für eine namhafte Anzahl von Arbeitern eine schwere Schädigung. Reform der Unfallversicherung heißt in dieser Richtung Schädigung der Arbeiter. Es heißt aber nach der entgegengesetzten Seite auch, da die Höhe der Beiträge den in jeder Lohnklasse versicherten Vollrenten proportional sein müssen, Entlastung der Unternehmer bei den besser bezahlten Arbeitern jeder Lohnklasse. Es ist dies der charakteristische Zug der österreichischen Sozialpolitik, die in ihrem letzten Ende immer noch auf irgend einen Vorteil für die Unternehmer hinausgelaufen ist.

Das ganze System der Versicherung, das das Programm aufrollt, krankt an seiner Grundlage: der verfehlten Lohnklasseneinteilung. Jede Lohnklasseneinteilung bringt mit ihren starren Lohnsätzen bestimmten Lohnkategorien Nachteile. Diese können, wenn man schon das System aus bürokratischen Gründen nicht vollständig aufgeben will, nur dadurch beseitigt werden, daß möglichst enge Lohnklassen geschaffen und damit die Benachteiligungen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Das für die Versicherten zweckmäßigste wäre freilich ein gänzlich Aufgeben des Lohnklassensystems. Die Unterstützungen sind mit den tatsächlich erhaltenen Löhnen in ein gewisses, im Gesetz festzulegendes Verhältnis zu bringen. Nur für die niedrigsten Löhne wäre ein von diesem Prozentsatz abweichendes, den tatsächlichen Bedürfnissen der Versicherten entsprechendes Mindestmaß von Unterstützungen festzulegen. Die Unternehmer sollen nach dem Programm ohnedies verpflichtet werden, bei jedem Ein- und Austritt, wie

auch bei jeder Lohnveränderung eine Anmeldung an die Kasse zu erstatten. Es bleibt sich dann herzlich gleichgültig, ob der Lohn oder die Lohnklasse angemeldet wird. Mit dem Lohnklassensystem des Programms aber kann aus dem Programm unmöglich ein brauchbares Gesetz werden.

### Aus dem Reichstage.

In der letzten Woche hat der Reichstag die zweite Beratung des Etats vom Reichsamt des Innern beendet. Beim Kapitel „Statistisches Amt“ beschwerte sich der Abg. Erzberger über den polizeilichen Charakter der reichsamtlichen Streifstatistik, von der man mit Recht vermuten müsse, daß sie Material für eine neue Zuchthausvorlage sammeln wolle. Er verlangte, daß das statistische Material von den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter, von den Gewerbeerichtern und von den zu schaffenden Arbeitskammern einzuholen sei. Der Staatssekretär Graf v. Posadowsky gab darauf nur eine ausweichende Antwort, daß von einer Statistik im Interesse dieser oder jener politischen Gruppe keine Rede sein könne. — Beim Kapitel „Reichsversicherungsamt“ gab Genosse R. Schmidt-Berlin dem Staatssekretär auf seine kürzliche Rede, in der er die Arbeiter einer förmlichen Rentensucht beschuldigte, eine treffende Antwort, die mit reichem Beweismaterial aus der Praxis des Central-Arbeitersekretariats diente. Er beleuchtete den Zusammenhang zwischen Unfall und Erschütterungen des Nervensystems und hob hervor, daß, wenn auch die Ärzte diesen Zusammenhang nicht immer mit genügender Sicherheit festzustellen vermochten, doch die größte Wahrscheinlichkeit für sein Vorhandensein spräche. Scharf kritisierte er die sozialpolitische Rückständigkeit mancher Ärzte und trat für die Anerkennung der Berufsinvalidität, sowie für die Erleichterung des Wiederaufnahmeverfahrens ein. Am Schlusse kennzeichnete er die Widersinnigkeit des auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung geltenden Wahlsystems, dem gegenüber das preussische Klassenwahlrecht noch ein Muster von Klarheit sei. Graf v. Posadowsky wollte die Belehrung Schmidts gegen seine Rentensucht-Theorie nicht gelten lassen, sondern hielt daran fest, daß manche Verletzte in einem Zustande krankhafter Willensschwäche handelten, die keinen ursächlichen Zusammenhang mehr mit der Verletzung habe. Das Wiederaufnahmeverfahren wolle ein Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 15. November 1904 erleichtern, das in allen Fällen, in denen sich ein Zeugnis als unrichtig herausgestellt hat, das Verfahren wieder aufzunehmen empfiehlt. Der Abg. Gen. Körsten forderte eine raschere Erledigung der Feststellungen betr. Invalidität, die heute viel zu lange verzögert werde. Gerade das Ungewisse, in das der Erkrankte hierdurch veretzt werde, wirke verschlimmernd auf seinen Zustand. Ferner verlangte er Erleichterungen der ärztlichen Untersuchung für die Verletzten, denen es erschwert werde, Verschlimmerungen ihres Zustandes nachzuweisen. Selbst Krankenhäuser, die für Berufsgenossenschaften jederzeit zur Verfügung ständen, verweigern nicht selten den Verletzten ärztliche Atteste. —

Nach Abschluß des Etats des Innern folgte der Etat des Reichsanzlers, der eine umfangreiche Abrechnung mit dem Russenkurs der Reichsregierung veranlaßte.

einzelnen Versicherten, eine leichte Feststellung der zu zahlenden Beiträge und eine schnelle Berechnung der Unterstützungsleistungen. Für den Klassenbureaufkraten läßt sich nichts Besseres wünschen. Es verwandelt seine Tätigkeit in ein rasches Ablesen und Abschreiben von Tabellen. Wer aber eine Reform der Krankenversicherung nicht vom Standpunkt der Bureaukraten, sondern von dem der Versicherten betrachtet, wird an den Lohn Tabellen manche sehr schwerwiegende Fehler entdecken. Die erste und wichtigste Aufforderung der Versicherung ist, daß die geleisteten Unterstützungen sich den Verhältnissen des einzelnen Versicherten möglichst anpassen und die Auszahlung der Unterstützung den Ausfall an Arbeitsverdienst möglichst wettmacht. Bei den Lohnklassen ist dies nicht der Fall. Sie setzen für jede Klasse der Versicherten eine oberste und eine unterste Grenze. Die Unterstützung im einzelnen Fall wird nur dann dem geforderten Prinzip entsprechen, wenn dieser einzelne Fall zufällig daselbe ist, der die Rechnungsgrundlage für das Gesetz bildet. Um ihn aber werden sich alle Fälle gruppieren, wo die Löhne höher oder tiefer als dieser Schulfall sind. Diese Fälle werden um so zahlreicher sein, je weiter die Grenzen der Lohnklassen sind. Und das Programm schlägt auch zu große Lohnklassen vor, so daß in den wenigsten Fällen die Unterstützung wirklich individualisiert werden kann. Das hat seinen bestimmten Zweck. Man will, wie wir noch zeigen werden, damit eine Verminderung der Unterstützungen eintreten lassen.

Haften so schon einem Lohnklassensystem, wie dem des Programms an und für sich schwere Mängel an, so werden diese noch dadurch vermehrt, daß das Programm gar nicht wünscht, daß die Versicherten nach ihren wirklichen Löhnen eingereiht werden. Für die Lohnklasseneinteilung ist nämlich der „dem Versicherten für einen bestimmten Zeitabschnitt zugesicherte feste Arbeitsverdienst (Zeitlohn)“ maßgebend. Leistungen, welche neben dem Zeitlohn halbweise unter außergewöhnlichen Umständen (Ueberstunden und dergl.), sowie derartige Ausfälle am Lohn (Kürzung der Arbeitszeit) haben außer Betracht zu bleiben. Das ist natürlich eine ganz unzulässige Bestimmung, die der Ausgangspunkt von unzähligen Streitigkeiten sein kann. Denn gewöhnlich sind „Ueberstunden“ keine außergewöhnlichen Ereignisse, sondern ständige Einrichtungen. Beim Akkordlohn ist die Lohnklasse nach jenem Betrag zu bestimmen, welcher voraussichtlich im Durchschnitt oder gewöhnlich wochenweise oder monatlich zur Auszahlung gelangt. Naturalbezüge sind nach örtlichen Durchschnittspreisen in Anschlag zu bringen, doch soll durch die Anrechnung derselben die Einreihung des Versicherten in eine höhere als die nächste seinem Barlohn entsprechende nicht bewirkt werden. Bezüglich der ersten drei Lohnklassen können von den politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Landesauschuß und für einzelne Arbeiterkategorien, innerhalb welcher die Lohnverhältnisse nicht wesentlich differieren, die Lohnklasse, in welche die Angehörigen einzureihen sind, bestimmt werden. Diese letzteren Ausnahmen richten sich alle gegen die landwirtschaftlichen Arbeiter und sollen dazu dienen, der häuerlichen Bevölkerung die Zahlung der Versicherungsbeiträge zu erleichtern. In Wirklichkeit zerfällt auch das Lohnklassensystem vollständig. Kaum ein Arbeiter wird mit seinem wirklichen Lohn eingereiht werden und die Versicherung noch weniger den individuellen Verhältnissen entsprechen, als dies heute schon der Fall ist.

Nach der Einreihung in die Lohnklassen richtet sich aber das Krankengeld, die Unfallrenten, die Hinterbliebenenrenten, die Invaliditätsrenten, kurz das ganze System der Unterstützungen. Wenn das Lohnklassensystem nicht in Ordnung ist, so ist damit auch schon allen Ansätzen für die Unterstützungen das Urteil gesprochen. Sie haben aber noch außerdem ihre besonderen Mängel. Die Unterstützungen für die einzelnen Fälle nach Lohnklassen zeigt die nachstehende Tabelle (sämtl. Ziffern bedeuten Kronen; 1 Kr. = 85 Pf.).

Bezeichnung	Lohnklasse			Krankengeld täglich	Invalidenrente jährlich			Unfallrente jährlich		
	täglich	wöchentlich	monatlich		Grundbetrag = Witwenrente	Gesamtanspruch nach 10 Jahren	Gesamtanspruch nach 40 Jahren	Hinterbliebenenrente für Witwe 1/2	Hinterbliebenenrente für Kind 1/4	Hinterbliebenenrente für Witwe 1/4
I	— 0,8	— 4,8	— 20	0,4	120	130	160	120	40	30
II	0,8—1,6	4,8—9,6	20—40	0,8	150	170	230	240	80	60
III	1,6—2,4	9,6—14,4	40—60	1,2	180	210	300	360	120	90
IV	2,4—4,0	14,4—24,0	60—100	2,0	210	250	370	600	200	150
V	4,0—6,0	24,0—36,0	100—150	3,0	240	290	440	900	300	225
VI	6,0—7,7	36,0—46,1	150—200	4,0	270	330	510	1200	400	300

Das Krankengeld wird heute nach örtlichen Tagelöhnen bemessen, die von den politischen Behörden festgesetzt werden und beträgt ungefähr — die Verhältnisse sind sehr verschieden — 60 Prozent des Tagelohnes. Nach dem Programm beträgt es für die obersten Grenzen jeder Lohnklasse nur 50 Prozent des Tagelohnes, für die unteren Grenzen dagegen etwas mehr. In der zweiten Lohnklasse sogar soviel wie der Taglohn. Das wird in der Praxis zu den größten Unzulänglichkeiten führen. Es sind namentlich Arbeiter in den höheren Lohnklassen benachteiligt.

Die Invalidenrente ist äußerst gering. Ihr wirklich zu erwartendes Ausmaß läßt sich ohne konkrete Beispiele nicht feststellen, da die Berechnung des Grundbetrages in ähnlicher Weise wie bei dem deutschen Gesetz nach dem Verhältnis der in jeder Lohnklasse gezahlten Beiträge berechnet werden wird. Doch läßt sich manches feststellen. Die Lohnklassen sind derart abgestuft, daß kaum viele Arbeiter mehreren Lohnklassen während der Versicherungszeit angehören werden. Die drei ersten Lohnklassen, die bis zu einem Wochenlohn von 14 Kronen 40 Heller reichen, passen nur für Arbeiter mit Naturalbezügen und für weibliche Arbeiter. Die nächste Lohnklasse wird sämtliche Hilfsarbeiter und einen Teil der schlechter gezahlten qualifizierten Arbeiter, die fünfte Klasse den Hauptstock der qualifizierten industriellen Arbeiter und die sechste Lohnklasse die Werkführer, Vorarbeiter und dergleichen Leute umfassen. Für die uns hauptsächlich interessierende 4. und 5. Lohnklasse lassen sich nun gewisse Grenzwerte berechnen. Die unterste Grenze der vierten Klasse kommt auf einen Jahreslohn von 720 Kr. Die Invalidenrente nach zehnjähriger Beitragsleistung wird, das Beitragsjahr dem Programm folgend, zu 50 Wochen berechnet, 250 Kr. betragen. Die Invalidenrente wird gewährt, wenn der Versicherte nicht mehr als ein Drittel des in seiner Branche üblichen Lohnes verdient. Wir müssen also bestenfalls zur gewährten Invalidenrente noch ein Drittel des Jahreslohn zuzulagen und finden dann, daß ein solcher Invalide auf einen Jahresbezug von  $250 + 240 = 490$  Kr. kommt und somit durch seine Invalidität einen jährlichen Lohnausfall von  $230$  Kr. = 32 Prozent erleidet. Bei der höchsten Stufe dieser Klasse beträgt aber der Lohnausfall



wurden, betrug im Jahresdurchschnitt 36 Stunden, jene der jugendlichen Personen 37 Stunden, war also erheblich geringer als die gesetzlich erlaubte Maximalarbeitszeit von 58 Stunden in der Woche. Bloß in zwei Unternehmungen dauerte die Beschäftigung von Frauen nach 6 Uhr das ganze Jahr, in einer zehn Monate und in den übrigen 2—5 Monate. Drei Unternehmungen leisteten für die Nachtarbeit keine besondere Entschädigung, die anderen gewährten 10—30 Proz. Aufschlag auf den regelmäßigen Lohn.

F.

## Arbeiterbewegung.

### Die Arbeiterin in der Gewerkschaftsbewegung.

In der Nr. 10 des „Correspondenzblattes der Generalkommission“ stellt die Redaktion einige Anregungen zur Diskussion, welche Fräulein Else Lüders geben zu müssen meint im Interesse der Arbeiterinnen innerhalb der Gewerkschaftsbewegung. Gewiß ist niemand berechtigt, daran zu zweifeln, daß Fräulein Lüders es herzlich gut mit den Arbeiterinnen meint; aber für seine Meinung kann man auch nicht verantwortlich gemacht werden, und die Meinung von Fräulein Lüders ist, was für sie als eifrige Leiterin und Streiferin der Frauenbewegung eigentlich ja selbstverständlich ist, ganz diejenige der Frauenrechtlerin, der bürgerlichen fortschrittlichen Frauenrechtlerin, die vom Wesen der Arbeiterbewegung nur recht schwache und unklare Vorstellungen hat. Daß sie den Versuch gemacht, die Arbeiterbewegung kennen zu lernen, geht aus dem Artikel von Else Lüders hervor, aber zugleich auch, mit greifbarer Deutlichkeit, daß der Versuch gescheitert oder zum mindesten doch im allerersten Anfangsstadium stecken geblieben ist; denn sie scheint sich gar nicht zu erinnern, daß ein wesentlicher Teil von ihren „Vorschlägen“ nichts anderes ist, als was sie vor etwa 3 Jahren in praktischer Ausübung gesehen hat (oder gesehen haben könnte), als sie Werkstuden- und sonstigen kleinen Versammlungen beiwohnte, die von gewerkschaftlicher Seite zur Förderung der Organisationsarbeit und der Aufklärung veranstaltet wurden.

In diesen Versammlungen, in denen teils Arbeiter und Arbeiterinnen eines Betriebes zusammen, teils Arbeiterinnen allein, manchmal auch aus einigen kleinen Betrieben zusammengenommen, anwesend waren, wurden von Frauen, welche das Arbeiterleben, die Gewerkschaftsarbeit und die Arbeitergesetzgebung kennen, kleine Vorträge gehalten über: Gewerbeordnungsbestimmungen hygienischer Natur, Arbeiter- und Arbeiterinnenschutzgesetze, Fabrikordnungen, Arbeiterversicherungen, kurz über die mannigfachen Fragen, die für die Arbeiterschaft, speziell auch die weibliche, in Betracht kommen, damit diese instand setze, ihre Rechte zu wahren und ihre Lage zu verbessern.

In solchen Werkstättenversammlungen kam es mitunter zu sehr interessanten Diskussionen, in welchen Arbeiterinnen im Anschluß an das Gehörte nicht nur die Mißstände des eigenen Betriebes kritisierten, sondern bisweilen mit einer Folgerichtigkeit, die nichts zu wünschen übrig ließ, nachwiesen, wo noch Mängel und Lücken in unserer Arbeitergesetzgebung bestehen, und was diese noch nachzuholen hätte, um einigermaßen die denkenden Arbeiterinnen zu befriedigen.

Wenn Fräulein Lüders sich solcher kleinen Versammlungen, der darin gehaltenen Vorträge und daran anschließenden Diskussionen nicht mehr erinnert, so erklärt sich dies vielleicht aus der Kürze der Zeit,

da sie vorübergehend bei Veranstaltungen der freien Gewerkschaften anwesend war. Aber schon jene kurzen, einige Jahre zurückliegenden Besuche genügten, um den „Vorschlägen“ von Fräulein Lüders doch wenigstens einen, nicht den Interessen der Arbeiterinnen widersprechenden beizufügen, ihnen nicht widersprechend, weil aus der Arbeiterbewegung selbst entnommen.

In allen ihren sonstigen Ausführungen zeigt Else Lüders, daß es ihr vollkommen entgangen ist, daß es sich für die Gewerkschaften nicht um eine Arbeiterinnenbewegung handelt, sondern daß die Arbeiterin ein unentbehrliches und glücklicherweise auch gesund entwickeltes und wohl funktionierendes Glied der gesamten Arbeiterbewegung darstellt.

Aus der mangelnden Erkenntnis dieser zur Wesenheit der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung gehörenden Tatsache entspringen die Vorschläge von gewerkschaftlichen Lehrkursen für Frauen, von Frauen geleitet, der „Frauenede“ in den Gewerkschaftsblättern und der zu schaffenden „Frauenkorrespondenz“, die der gesamten gewerkschaftlichen Presse zur Verfügung gestellt werden solle. Zweckwidrigere Vorschläge könnten wahrlich nicht gemacht werden, wenn eigens ein Preisausschreiben auf solche veranstaltet worden wäre.

Die gewerkschaftlichen Frauenkurse sollen nötig sein, um die Schüchternheit der Arbeiterinnen zu überwinden. Wunder der Logik! Weil durch den „jahrtausendelangen Erziehungsfehler“, durch mangelhafte Bildung, fehlende Gleichberechtigung, d. h. eben durch die Sonderung der menschlichen Gesellschaft nach dem Geschlecht, die Frauen schüchtern geworden sind, soll diese Schüchternheit bekämpft werden, indem man nach wie vor die Geschlechterabsonderung praktiziert, ja noch mehr, indem man sie da wieder einführt, wo die Entwicklung damit bereits ausgeräumt hat, freilich ohne das Zutun und selbst die Genehmigung der Frauenrechtskämpferinnen.

Die kapitalistische Produktion hat die Frau ins Getriebe der Arbeit gezogen neben den Mann. Die Arbeiterschaft sucht sich diesen Verhältnissen gemäß einzurichten, sie organisiert sich, natürlich ohne Geschlechtertrennung. Wie die Lohnarbeit mit ihren Begleit- und Folgeerscheinungen die Arbeiter beider Geschlechter in ihre eiserne Umarmung zieht, so umschlingt auch das Band der Organisation gemeinsam den Mann und die Frau zum Kampfe gegen die gemeinsame Not und Gefahr.

Die später vom Kapitalismus in solchem Umfange in sein Getriebe gerissene Frau tritt naturgemäß etwas später in die Kämpferreihen und steht eben deshalb nicht in so großer Zahl im Vordergrund; sie ist bescheidene Mitstreiterin, nicht eine jede Offizier oder kommandierender General. Das tut dem Herzen der Frauenrechtlerin wehe, deshalb soll die schlichte Mitkämpferin dem Kampfgenossen von der Seite gerissen werden — um ihre Schüchternheit zu überwinden. Wer nicht schwimmen kann, weil er vor dem Wasser Angst hat, der lernt's nach Fräulein Lüders' Theorie wohl am sichersten, wenn man ihn aus dem Wasser herauszieht. Bei den Arbeiterinnen, die zu schüchtern sind, um vor einer größeren Versammlung, namentlich in Gegenwart von Männern, ihre Meinung zu sagen, werde dank dem Unterricht in dem „Frauenkursus“ bald „die Diskussion munter wie ein Bächlein fließen, wenn die Frauen im kleinen Kreise unter sich sind.“ — Nun, im kleinen Kreise von Frauen unter sich da fließt und plätschert auch ohne besondere Kurse das Bächlein weiblicher Beredsamkeit ganz munter,

### Singetragene Berufsvereine und Tarifverträge.

Wie die „Berl. Volksztg.“ erfährt, bezweckt der vom Reichsamt des Innern vorbereitete Gesetzentwurf über die eingetragenen Berufsvereine die Rechte der juristischen Personen allen den Organisationen zu verleihen, welche Tarifverträge abschließen. Der Vorstand (richtiger wohl: Ausschuß) des Berliner Gewerbegerichts sei zu Beratungen über diese Frage veranlaßt worden. — Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Mitteilung bewahrheitet. Sollte die Reichsregierung im Ernst willens sein, den an tariflichen Vereinbarungen beteiligten Organisationen die Rechte der juristischen Personen und den Tarifverträgen damit die volle Rechtsverbindlichkeit zu verleihen, so würde sie damit eine modernere Auffassung des Gewerkschaftsproblems bekunden, als man ihr bisher zutrauen durfte. Denn die Rechtsicherheit auf tariflichem Gebiete ist nahezu das einzige, aber auch das wichtigste, was die Gewerkschaften von der gesetzlichen Anerkennung der Rechte der Berufsvereine zu ihrem Nutzen erhoffen können. Hoffentlich wird man den Gewerkschaften aber diese Rechte nicht gegen ihren Willen „verleihen“ und sie mit Beschränkungen umgeben, die sie für die Gewerkschaften unannehmbar machen. Denn für juristische Zwangsmaßnahmen, die ihre Bewegungsfreiheit einschnüren, werden die Gewerkschaften nie zu haben sein. Rechtsfähigkeit und Skutatel haben miteinander nichts gemein.

### Ein neuer Gewerkschaftsieg in England.

Das Unterhaus verhandelte am 10. März zum dritten Male über eine vom parlamentarischen Comité der Gewerkschaften verfaßte Vorlage zur Befestigung der rechtlichen Basis der Gewerkschaften. Vor drei Jahren wurde die erste Vorlage mit einer Majorität von 30 Stimmen verworfen, während im vergangenen Jahr eine weitgehendere Vorlage mit 29 Stimmen Majorität in zweiter Lesung angenommen wurde. Dieselbe Vorlage war nun auch am 10. März dem Parlament zur Verhandlung unterbreitet worden, da man im vergangenen Jahre trotz Annahme derselben jedes weitere Fortschreiten verhinderte, sie wurde nach sehr kurzer Debatte mit 122 Stimmen Majorität angenommen. Das Niveau der Verhandlung stand auf derselben Höhe wie im vergangenen Jahre. Vor allen Dingen nahm das Ministerium denselben Standpunkt ein, wie bei der vorjährigen Debatte. Der Reichsanwalt bekämpfte zwar die Vorlage, ließ aber der Partei bei der Abstimmung freie Hand. Er hat das Haus, vorläufig keine Schritte auf diesem Gebiete zu unternehmen, da die königliche Kommission zur Untersuchung der rechtlichen Lage der Gewerkschaften augenblicklich daran sei, ihren Bericht zusammenzustellen und er hoffe, derselbe werde bis zum Mai dem Parlament unterbreitet werden können. Es sei der Regierung zwar bekannt, daß die Gewerkschaften sich nicht mit dieser Kommission identifizieren wollten, da kein direkter Vertreter der Gewerkschaften einen Sitz in derselben habe. Bei Ernennung der Kommission glaubte die Regierung aber, daß Mr. Sydney Webb das Vertrauen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter habe. . . (Aus dem Hause: Nein!) Nun wir (die Regierung), hatten seinerzeit guten Grund zu glauben, daß er dieses Vertrauen hatte. Von den Arbeiterabgeordneten sprach sonderbarerweise nur einer, und zwar der Bergarbeiterführer John Wilson. Dieser hat aber meiner Auffassung nach mehr geschadet als genutzt. Als der Reichsanwalt darlegte, daß, wenn diese Vorlage Gesetz würde, jede Handlung einer Gewerkschaft straf-

los würde, auch wenn solche im Sinne des gemeinen Rechts strafbar sei, machte Wilson die Zwischenbemerkung: es sei seiner Meinung nach ganz richtig, wenn eine Gewerkschaft für die autorisierten Handlungen der Hauptvorstände zivilrechtlich verantwortlich gemacht würde, wenn diese Handlungen im Sinne des Gesetzes strafbar sind; worauf der Reichsanwalt erwiderte, dies sei der gesetzliche Zustand wie er augenblicklich bestehe. Wilson gab nunmehr folgende Erklärung ab: „Ich fasse § 3 der Vorlage so auf, wie ich es eben dargelegt habe.“ Der Reichsanwalt machte Wilson klar, daß er eigentlich gegen § 3 stimmen müsse, da er doch, nach seinen Ausführungen zu schließen, nicht mit diesem Paragraph übereinstimme, derselbe habe folgenden Wortlaut: Eine Gewerkschaft soll nicht haftbar gemacht werden können für die Handlungen eines oder mehrerer seiner Mitglieder, für den Schaden, den dieser oder diese durch ihre Handlungen irgend einer Person zufügen.

Außer Wilson hatten die Arbeiterabgeordneten die Verteidigung der Vorlage in den Händen liberaler Advokaten gelassen. Diese plädierten zwar für Annahme der Vorlage in zweiter Lesung, erklärten aber rund heraus, daß dieselbe nicht in ihrer jetzigen Fassung zum Gesetz erhoben werden könne. So erklärte Mr. Asquith, ein liberaler Staatsmann, den § 3 in seiner jetzigen Form nicht annehmen zu können, trotzdem stimme er im Prinzip für die ganze Vorlage, dieselbe könne ja in der Kommissionsberatung „amendiert“ werden. Und Mr. Atherly Jones, ein Sohn des berühmten Chartistenführers Ernest Jones, fand sogar den Passus betreffs des Streitpostenstehens zu weitgehend — aber — auch dieser Passus könne in der Kommission „amendiert“ werden. Atherly Jones war einer der Advokaten der Yorkshire Bergarbeiterorganisation in dem großen Schadenersatzprozeß, den Lesern bekannt unter dem Namen „Denaby-Prozeß“.

Die Vorlage wurde der ständigen Gesetzeskommission zur Durchberatung überwiesen, und das ist ein bedeutender Erfolg für die Gewerkschaften. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird man noch in dieser Session etwas mehr über das Schicksal der Vorlage erfahren. Im übrigen bot das Parlament am 10. März einen eindrucksvollen Anblick. Auf der Gallerie hatten über 200 Abgesandte der verschiedenen Gewerkschaften Platz genommen, um „ihre Abgeordneten des Kreises bei der Abstimmung beobachten zu können“. Ein konservativer Abgeordneter beklagte sich auch über diese „Zwangsmäßigkeit“ der Gewerkschaften. Verschiedene seiner Freunde hätten ihm erklärt, sie wären in Wirklichkeit Gegner dieser Vorlage, aber aus Angst vor den Wahlen, die ja bald stattfinden würden, stimmten sie für dieselbe. W. W.

### Soziales.

**Nachtarbeit von Frauen und jugendlichen Personen in amerikanischen Textilfabriken.** Beauftragte des Arbeitsamtes in Boston haben Erkundigungen über den Umfang der Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen im Staat Massachusetts gepflogen, und zwar in jenen Distrikten, wo die Textilindustrie am meisten ausgebreitet ist. In 169 Fabriken waren zusammen 50 000 Frauen und 30 000 Jugendliche tätig. Nach 6 Uhr abends wurden diese Arbeiterkategorien nur in 12 Fabriken beschäftigt, und zwar am häufigsten im Februar (329 Arbeiterinnen mit 11 000 Arbeitsstunden, 47 Jugendliche mit 2328 Arbeitsstunden), am seltensten im Juni (83 Arbeiterinnen mit 2750 Stunden, keine Jugendlichen). Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit jener Arbeiterinnen, die zur Nacht beschäftigt

sondern auch männliche Arbeiter, und wenn die Unzufriedenen die Fehler rügen und die Rügen berechtigt sind, so haben die Redakteure sich eben danach zu richten, nicht vielleicht aus den ihnen anvertrauten Blättern einen Tummelplatz für ihre privaten Liebhabereien zu machen, sondern die Gewerkschaftsblätter so zu leiten, daß die Mitglieder der Gewerkschaften, Männer wie Frauen, dadurch belehrt und gestärkt werden in erster Reihe zum Kampfe auf dem Gebiete, das die eigentliche Domäne der Gewerkschaften sein und bleiben muß.

Durch einen derartigen Ausbau der Gewerkschaftspressen, durch immer tieferes Eindringen in das Verständnis der notwendigen Zusammengehörigkeit aller Arbeiter, in erster Reihe des gleichen Berufes, durch Verzichtleistung auf den angemessenen Herrenstandpunkt auf Seiten einzelner Männer und durch unermüdeliches Fortschreiten auf dem bisherigen Wege gemeinsamer Arbeit beider Geschlechter innerhalb der Gewerkschaften werden diese die Arbeiterschaft zu ihrem Ziele führen. Ohne Frauenforrespondenz und Frauenkurse wird die Arbeiterin zur Selbstbefreiung und Befreiung ihrer Klasse mitwirken, nicht in einer Arbeiterinnenbewegung, die als plätscherndes Quellschen daherrieselt, sondern als ein untrennbarer Teil, eine der mächtigen Wogen im Strome der Arbeiterbewegung, die unaufhaltbar weiterrollt.

Berlin.

J. Altman.

## Kongresse und Generalversammlungen.

### X. Generalversammlung der Vereinigung der Maler, Lackierer zc. Deutschlands.

Hamburg, 14. März.

Die Generalversammlung ist von 82 Delegierten besucht; der Hauptvorstand ist durch zwei Mitglieder, der Ausschuß durch ein, die Redaktion und Pressekommision ebenfalls je durch ein Mitglied vertreten; ferner sind Vertreter der Bruderorganisationen von Oesterreich, Serbien, Dänemark und der Schweiz anwesend.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes bezieht sich auf die Jahre 1903 und 1904. Er stellt eine bedeutende Zunahme der Mitgliederzahl fest, die von 13 898 ult. 1902 auf 22 651 ult. 1904 oder von 14 303 auf 22 862 im Durchschnitt dieser beiden Jahre stieg. Trotz dieser günstigen Entwicklung ist die Fluktuation der Mitglieder noch eine sehr erhebliche. Sind doch in den beiden Jahren 33 681 Aufnahmen erfolgt, von denen nur 8800 dauernder Mitgliederzuwachs verblieben sind. Die zahlreichen Aufnahmen sind meist auf Lohnbewegungen zurückzuführen, in denen der letzte Kollege zur Vereinigung herangezogen wird, ohne ihn genügend vom Wert einer dauernden Organisation zu überzeugen. Manche Mitgliederverluste sind durch eine rückständige Beitragsfassung verschuldet, weshalb der Geschäftsbericht auf eine regelmäßige Beitragsfassung ein großes Gewicht legt. Die vorige Generalversammlung hatte den höheren Sommerbeitrag von 30 auf 35 Wochen und den niedrigeren Winterbeitrag von 22 auf 17 Wochen festgesetzt. Diese Modifikation hat sich gut bewährt, ebenso die Einrichtung örtlicher Beitragszuschläge, die dazu führte, daß der größte Teil der Mitglieder sich freiwillig zur Zahlung höherer Beiträge bereit erklärte und der bei obligatorischen Beitragserhöhungen übliche Entrüstungsturm vermieden wurde. Das Verwaltungssystem ist durch Anstellung von besoldeten

Beamten in 8 Zahlstellen, sowie für mehrere größere Bezirke, zum Teil mit Zuschüssen von der Hauptkasse und durch Verschmelzung einer Reihe von Filialen zu einheitlichen Lohngebieten vervollkommen worden.

Die Geschäftslage war für Lohnbewegungen nicht ungünstig; der Bericht verzeichnet in den beiden Jahren 21 Lohnbewegungen ohne Streiks für 1714 Betriebe mit 5522 Beschäftigten, sowie 51 Streiks mit 8231 Beteiligten. Von den Streiks waren 18 erfolgreich, 10 hatten teilweisen und 13 keinen Erfolg, und zwar betrafen 20 Streiks die Forderung der Lohnerhöhung, 14 Lohnerhöhung und Arbeitszeitverfugung, während 9 Streiks solche zur Abwehr und Aussperrungen waren. Die gesamten Ausgaben betrugen 227 622,97 Mk., wovon 219 212,27 Mk. von der Hauptkasse gezahlt wurden.

Gemäß dem Beschlusse der vorigen Generalversammlung unterbreiteten der Vorstand und Ausschuß eine Vorlage betreffend die Einführung einer Arbeitslosenunterstützung der Abstimmung. Dieselbe lehnte die Vorlage im Dezember 1903 mit 7344 gegen 7095 Stimmen ab.

Dem Reichstage übermittelte der Vorstand im Herbst 1903 eine Petition betreffend ein gesetzliches Verbot der Verwendung bleihaltiger Farben. Dieselbe wurde vom Reichstage dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen. Das Ergebnis dieser Erwägungen war der Entwurf einer Bundesratsverordnung zur Verhütung von Bleierkrankungen, der sich indes auf sanitäre Vorschriften beschränkt, die Forderung des Bleifarbenverbots aber unberücksichtigt läßt. Der Vorstand beantwortete diesen Entwurf mit einer abermaligen Petition an den Bundesrat, auf welche eine Antwort noch nicht eingegangen ist.

Die Agitation wurde besonders durch die Herausgabe zweier Propagandaschriften gefördert, von denen eine die Bleiweißfrage behandelte. Ein besonderer Abschnitt des Vorstandsberichts ist der statistischen Darstellung der Lage des Lackiergewerbes gewidmet, die überaus rückständige Lohn- und Arbeitsverhältnisse erkennen läßt.

Der Kassenbericht weist für 1903 und 1904 eine Gesamteinnahme von 755 040,08 Mk. und eine Gesamtausgabe von 690 337,98 Mk. auf. Das Vermögen der Vereinigung ist von 186 857,08 Mk. ult. 1902 auf 251 559,08 Mk. ult. 1904 angewachsen. Von den Ausgaben entfielen auf Agitation 23 572,24 Mk., auf das Verbandsorgan 57 512,67 Mk.; auf Streikunterstützung 218 211,36 Mk.; auf Krankenunterstützung 69 026,44 Mk.; auf Reiseunterstützung 11 532,98 Mk.; auf Sterbegeld 10 330 Mk.; auf Maßregelungsunterstützung 5567,23 Mk.; auf Rechtsschutz 1864,28 Mk.; auf Beiträge zur Generalkommission 6184,35 Mk. und zur Zentralkommission für Bauarbeiter-schutz 2216,21 Mk.; auf Konferenzen, Generalversammlungen usw. 6986,55 Mk.; auf die Hauptverwaltung: a) persönliche Verwaltungskosten 16 365,12 Mk., b) sachliche dito 19 663,19 Mk.; auf die Filialverwaltungen 233 928,55 Mk. — Die Filialen verzeichnen eine Einnahme von 229 824,09 Mk. und eine Ausgabe von 201 460,23 Mk., sowie ein Vermögen ult. 1904 von 39 652,16 Mk.

Der Bericht des Ausschusses verzeichnet eine Differenz mit dem Vorstand über die Anstellung von Hilfsarbeitern, in welcher der Ausschuß ein Mitentscheidungsrecht beansprucht und eine raschere Berücksichtigung des Bedürfnisses nach Hilfskräften wünscht. Ein gemeinsames Reglement des Vorstandes und Ausschusses ist der Generalversammlung zur Lösung dieser Streitfrage unterbreitet.

da wären also die Kurse überflüssig, und wenn die Kurse die daran Teilnehmenden so weit gebildet haben sollten, daß sie, statt über allerlei zu plaudern, gewisse den Arbeiterinnen nützliche Fragen zu besprechen imstande wären, so wird die im kleinen Frauenkreis redselig gewordene Schüchterne sofort in ihre Schüchternheit zurückfallen, sobald ein großer Kreis sie umgibt, namentlich wenn auch Männer dabei sind.

Nehulich verhält es sich mit den übrigen Ratschlägen von Else Lüders. Die Fachblätter der Gewerkschaften sind zwar „oft trefflich redigiert“, dabei aber taugen sie nichts für einen großen Teil der Fachgenossen, nämlich für die weiblichen. Wo bleibt die Trefflichkeit der Redaktion, die auf diese Weise einen beträchtlichen Teil derer unbeachtet läßt, für die das Blatt erscheint? „Die Frauenede“ soll nun diesen trefflichen Redakteuren zu noch größerer Vortrefflichkeit und den zum Lesen ihrer Verbandszeitung zu dummen Frauen zu geeignetem Lesestoff verhelfen.

Was gewännen dabei wohl die Gewerkschaften? Menfufion und Zersplitterung, wenn sie darauf eingehen. Durch die „Frauenede“ würden die Arbeiterinnen von vornherein daran gewöhnt, alles übrige nicht zu lesen, das ginge ja sie nicht an, und sie würden demnach niemals zu höherem Verständnis der gemeinsamen Gewerkschaftsinteressen vordringen. Die Männer würden, bei der „Frauenede“ angelangt, geringschätzig Halt machen; denn was für „die dummen Weiber“ geschrieben ist, ginge doch sie, die Gebildeten, Vorgesetzten, nichts an. So erführen die einen von den anderen nichts, kümmerten sich nicht um einander, lernten sich nicht besser verstehen als bisher, sondern verlorren noch den Anfsatz zur gegenseitigen Verständigung und gemeinsamen gewerkschaftlichen Arbeit, der entstanden ist aus der Gemeinsamkeit der Not, der gemeinsamen Befreiungssehnsucht. Statt der Zueinanderentwicklung der beiden Geschlechter, wie sie begonnen hat in der Arbeiterklasse, nicht aus irgend welchen theoretischen Prinzipien heraus, sondern als notwendiges Ergebnis der gesamten Verhältnisse, würde eine immer breitere und tiefere Kluft die Geschlechter als Arbeiter von einander entfernen, so daß es völlig ausgeschlossen wäre, sie in gemeinschaftlichen gewerkschaftlichen Organisationen zusammenzuhalten. Die Frauen würden die Männer als ihre Reider und Feinde betrachten, wenn das Unternehmertum immer mehr Frauen zur Ausbeutung heranzuziehen bemüht sein sollte, und die Männer sie vor der unsinnigen Konkurrenz, der Herabdrückung der Preise warnen würden. Arbeiter und Arbeiterinnen ständen sich als Todfeinde gegenüber, und der Kapitalismus gewänne immer mehr Oberwasser.

Wertwürdig muß es übrigens im Kopfe einer Frauenrechtlerin zugehen, wenn sie um das Wohl und Gedeihen der Gewerkschaften besorgt wird. Die Frauenrechtlerin verlangt für die Töchter der Eltern, die es zahlen können, dasselbe Recht wie für die Söhne, Gymnasien und Realschulen zu besuchen, an Universitäten zu studieren, den ärztlichen wie den Advokatenberuf auszuüben, alles gleich den Männern und mit den Knaben, Jünglingen und Männern zusammen. Aber gerade die Arbeiterin, die mit dem Manne zusammen in Fabrik und Werkstatt schafft, sie soll nicht imstande sein, mit dem Arbeiter zusammen das Blatt ihrer Gewerkschaft zu lesen und mit ihrem Arbeitsgenossen gemeinsam zu beraten und Gewerkschaftsfragen zu diskutieren!

Da sollen die Schraubendreherin, die Lederstepperin, die Kurbelstickerin und die Teppichweberin,

vielleicht auch die Buchdruckhülsarbeiterin und Instrumentenpoliererin alle zusammen geistig aus der gemeinsamen Frauenkorrespondenz gespeist werden, also wohl mehr gemeinschaftliche Interessen haben als etwa die Stickerin mit dem Sticker, die Buchdruckhülsarbeiterin mit dem Buchdruckhülsarbeiter und jede andere von ihnen mit ihrem männlichen Kollegen.

Glücklicherweise dürfte wohl die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft dergleichen gewiß gut gemeinten aber völliger Unkenntnis ihrer Bedürfnisse entspringenden Vorschlägen gegenüber die eine Antwort haben: Laßt die Finger davon, da, wo Ihr nichts von den Dingen versteht!

Schulung, Bildung ist gewiß etwas Gutes und Schönes, und jeder zielbewußte Angehörige einer Gewerkschaft, Frau wie Mann, wird sicher keine geeignete Gelegenheit, sich weiter zu bilden, unbenützt lassen. Aber um Wesen und Zweck seiner Organisation zu erfassen und sie auch anderen Arbeitsbrüdern und Schwestern darlegen zu können, dazu bedarf es wahrlich keiner gewerkschaftlichen Lehrkurse, auch für Frauen nicht; diese Lehre gibt ihnen das Leben selbst, während der Arbeitsstunden am meisten. Dazu brauchen sie sich nicht noch von 9—11 Uhr abends herzusetzen, um darin unterwiesen zu werden. Auch haben sich für die gewerkschaftliche Agitation die praktischen Erfahrungen immer noch als viel wertvoller erwiesen, selbst wenn sie nicht eben ganz formvollendet vorgetragen wurden, als die beststilisierten theoretischen Auseinandersetzungen. Das Nebenhalten ist wahrlich keine erstrebenswerte Aufgabe der der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften.

Ebenso wenig brauchen die freien Gewerkschaften Bureaukraten und Bureaukratinnen, Leute, die sich eigens für Vorstandsposten und Verwaltungsstellen herrichten lassen. Männer und Frauen, die Intelligenz, Mut, Tatkraft und Opferfreudigkeit jahrelang im Dienste ihrer Arbeitsgenossen und der Arbeiterklasse betätigt haben, werden von ihren Gewerkschaften, wenn diese in der Lage dazu sind, mit solchen Posten betraut, wo sie nun planmäßig das bisher neben der Erwerbsarbeit Berrichtete mit ihrer ganzen Kraft auszuüben haben. Ihre Aufgabe ist es dann, und die meisten erfüllen sie auch, Lücken ihrer Bildung, namentlich soweit ihr Amt es erfordert, auszufüllen und sich zu vervollkommen.

So wenig wie die männlichen Gewerkschaftsbeamten Verwaltungsbeamtenkurse und dergleichen absolviert haben, so wenig bedarf's derartiger Vorbereitungen auch für die in Gewerkschaften wirkenden Frauen. Vortrefflich walten ihres Amtes zwei Frauen, die Vorsitzende ihrer Verbände für ganz Deutschland sind. Bewundernswert ist die Mitarbeiterin manches zwanzigjährigen Mädchens, das, halb Kind in die Fabrik gekommen, sich einarbeitete auf allen Gebieten; da gibt es Schriftführerinnen, Revisorinnen, Delegierte zu den Krankenkassen-Kommissionen, welche in nichts den männlichen Kollegen nachstehen — außer im Verdienst in ihrer Fabrik.

Wohl gibt es noch manche Männer in den Gewerkschaften, denen das volle Verständnis fehlt, und die aus der törichten Einbildung heraus, mehr zu sein als die Frauen (vielleicht weil Adam zuerst geschaffen und Eva erst aus seiner Rippe gebildet wurde, nach ihrer Weisen Lehre), diese nicht aufkommen lassen wollen. Da wissen aber schon die Arbeiterinnen, oftmals unterstützt von vernünftigen männlichen Kollegen, ihre Rechte zu verteidigen.

Wohl ist nicht jedes Gewerkschaftsblatt durchaus das, was es sein sollte. Aber nicht nur Arbeiterinnen haben dann Grund, damit unzufrieden zu sein,

Ein Antrag der Hamburger Gewerkschaft der Malerarbeitenleute (Hülfsarbeiter), die sich als selbständige Sektion der Vereinigung angliedern wollen und eine den Lohnunterschieden entsprechende Klassenregelung der Beiträge wünschen, wird abgelehnt und den Antragstellern empfohlen, vorerst ihre Beiträge denen der Vereinigung gleichzustellen; dann sei gegen ihre Aufnahme als Sektion nichts einzuwenden.

Die internationale Kommission legt folgende einstimmig zur Annahme gelangende Resolution vor:

„Die Generalversammlung erklärt sich im Prinzip für Abhaltung eines internationalen Berufkongresses; sie hält einen solchen indes gegenwärtig nicht für zweckmäßig, weil es hierzu in anderen als den mit unserer Organisation im Kartellvertrag stehenden Ländern an jeder Vorbedingung fehlt.

Dem Vorstand wird anheimgegeben, Verbindungen mit den etwa bestehenden Centralorganisationen anderer Länder in die Wege zu leiten und sich, soweit es möglich ist, über die Ziele und die Tätigkeit dieser Organisationen zu informieren und eventuell den Abschluß eines Kartellvertrages mit denselben anzubahnen. Das gesammelte Material ist in der nächsten Generalversammlung vorzulegen.“

Da in der Berliner Ortsverwaltung Wahlunregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so wird die Wahl derselben für ungültig erklärt und eine Reihe von Bedingungen beschlossen, die eine einwandfreie Wahl sichern sollen.

Bei der nun folgenden Statutenberatung finden folgende Zusätze Annahme: Der Zweck der Vereinigung (§ 1) wird auf die Aufnahme statistischer Erhebungen zur Erforschung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ausgedehnt. Unterstützung kann auch für eine verstorbene Ehefrau sowie für Kinder unter 14 Jahren gewährt werden. Der Grund der Beitragsbefreiung (§ 3) ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Der Beitrag (§ 5) wird entsprechend den vorher angenommenen Beschlüssen geregelt; Einzelmitglieder haben 45 bzw. 15 Pf. Beitrag zu zahlen. Wer länger als 13 Wochen krank ist, wird für die fernere Dauer der Krankheit vom Beitrag befreit. Die beitragsfreien Wochen werden durch besondere Marken quittiert, die kein Anrecht auf Krankenunterstützung gewähren. Während der Zeit militärischer Übungen werden keine Beiträge erhoben, wenn spätestens innerhalb 14 Tagen Meldung erfolgt. Jeder Ausschluß (§ 7) ist im „Verzeichnisse“ zu veröffentlichen. Mitglieder, welche in andere Organisationen übertreten (§ 8), werden denen, die nach dem Auslande gehen, gleichgestellt. Der Vorstand (Hauptverwaltung, § 15) hat das Recht, in Gemeinschaft mit dem Ausschusse jedes Mitglied des Vorstandes sowie des Ausschusses mit Dreiviertel-Mehrheit seines Amtes zu entsetzen, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten desselben den Interessen der Vereinigung zuwiderläuft. Die Zustimmung des Ausschusses (§ 16) ist erforderlich beim Ausschluß einer Filiale, bei der Anstellung besoldeter Beamten und Hilfsarbeiter, bei der Bewilligung von besonderen Zuschüssen an die Filialen, bei der Anberaumung von Urabstimmungen und Formulierung der betreffenden Anträge, sowie bei nicht statutarisch festgelegten Anordnungen und bei Abänderungen von Bestimmungen und Beschlüssen, die durch unvorhergesehene Umstände erforderlich werden. Bei der Wahl zur Generalversammlung (§ 18) soll auf je 250 Mitgliedern ein Delegierter und auf weitere 500 Mitglieder 1 Delegierter mehr entfallen. Doppelmandate sind unzulässig.

Ein hinsichtlich der Maßregelungsunterstützung vom Vorstand eingebrachter Antrag, der die bisherige Unterstützung (bis 13 Wochen) je nach den Umständen

in eine dreiwöchige Streifunterstützung oder in eine in gleicher Höhe zu gewährende Umzugsunterstützung umwandeln will, wird in namentlicher Abstimmung gegen wenige Stimmen abgelehnt.

Die Karenzzeit für Rechtsschutzgewährung wird von 6 auf 10 Wochen erhöht.

Nach Erledigung der Revision des Reglements für die Reiseunterstützung erhält dasjenige für Krankengeldzuschuß folgenden Zusatz:

„Bei eintretender Krankheit der weiblichen Mitglieder kann folgende Unterstützung gewährt werden:

Dauer der Mitgliedschaft	Unterstützung pro Tag	Anzahl der Unterstützungstage
1 Jahr	35 Pf.	15 Tage
2 "	40 "	18 "
3 "	45 "	21 "
4 "	45 "	25 "
5 "	50 "	27 "
6 "	50 "	32 "
7 "	55 "	34 "
8 "	55 "	39 "
9 "	60 "	42 "
10 "	65 "	44 "

An Wöchnerinnen kann eine einmalige Unterstützung von 6 Mk. bezahlt werden.“

Im Sterbegeldreglement wird bestimmt, daß das Sterbegeld auch für Totgeburten zu zahlen ist; doch muß eine Bescheinigung über die Beerdigungskosten erbracht werden. Angehörige erhalten das Sterbegeld, sofern der Verstorbene ihr Ernährer war.

Hinsichtlich der Einführung der Arbeitslosenunterstützung wird als die geeignetste Form die Erwerbslosenunterstützung empfohlen und Vorstand und Ausschuß anheimgegeben, eine Beitragsberechnung auf dieser Grundlage aufzustellen und bis zum 1. August den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Zur Erwägung überwiesen wird dem Vorstand ein Antrag, gegen die Verarbeitung von Schweinfurtergrün die nötigen Schritte zu unternehmen.

Die erwähnten Beschlüsse treten vom 1. Juli, der erhöhte Beitrag an die Hauptkasse vom 1. April d. J. ab in Kraft.

Sodann findet folgende Gehaltskala Annahme:

Filialbeamte, bei welchen die Filiale ein Drittel zuzieht, 1500 Mk. Mindestgehalt; die Steigerung ist, angepaßt den örtlichen Verhältnissen, den Filialen überlassen; Filialbeamte, die von der Hauptkasse besoldet werden, und ständige Hilfsarbeiter des Vorstandes 1800 Mk. Mindestgehalt, steigend im ersten und zweiten Jahre um 100 Mk., im dritten bis sechsten um je 50 Mk. bis zum Höchstgehalt von 2200 Mk., Hauptvorstandsbeamte und Bezirksleiter 2000 Mk. Mindestgehalt, steigend im ersten und zweiten Jahre um 100 Mk., im dritten bis achten um 50 Mk. bis zum Höchstgehalt von 2500 Mk. In Krankheitsfällen wird 3 Monate lang an die Beamten so viel gezahlt, daß das Gehalt erreicht wird. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen von Arbeitsverträgen, die durch den Vorstand und Ausschuß noch ausgearbeitet werden. Für die bereits vorhandenen Beamten erfolgt Regelung der Anstellungsverträge nach diesen Grundsätzen. Die Beiträge zur Versicherung der Unterstützungsvereinigung werden zur Hälfte übernommen.

Dem Obmann des Ausschusses werden 50 Mk. Entschädigung, der Witwe des Wiesbadener Filialleiters zwei Monate Gehalt gewährt.

Zu Vorsitzenden werden Tobler und Krüger, zum Kassierer Wentker, zum Redakteur Mark, sämtlich in Hamburg, zum Obmann des Ausschusses Reinert-S Hannover wiedergewählt.

Die Generalversammlung wird in der üblichen Weise geschlossen.

Die Vierte Internationale Konferenz der Sekretäre der gewerkschaftlichen Landescentralen findet am 23. Juni dieses Jahres in Amsterdam statt. Am 25. Juni und

Der Bericht der Redaktion des „Vereinsanzeiger“, dessen Auflage von 19 600 auf 30 000 gestiegen ist, sowie der Bericht der Preßkommission werden zur Kenntnis genommen.

In der Debatte werden die Anstellungsverhältnisse für Hilfskräfte in der Hauptverwaltung, die Voraussetzungen für die Gewährung der Maßregelungsunterstützung, die technische Ausgestaltung des Vereinsorgans und die Frage der Feriengewährung eingehend erörtert.

Dem Vorstand, Ausschuß, der Redaktion und Preßkommission werden Decharge erteilt.

Es wird zunächst die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß beraten, zu welchem Punkte der Vertreter der Generalkommission ein Referat über dessen Tagesordnung gibt. Beschlössen wird, 5 Delegierte zu entsenden, davon je einen Vertreter des Vorstandes und der Redaktion. Ferner werden zwei Anträge zu diesem Punkte angenommen, die ein Regulativ für den Uebertritt von Mitgliedern aus einer Organisation in die andere, sowie einen Beschluß des Gewerkschaftskongresses dahingehend verlangen, daß an einem Ort, wo sich eine Zahlstelle der Vereinigung der Maler usw. befindet, kein anderer Verband diese Berufsgenossen aufnehmen darf, ohne sie vorher auf das Bestehen dieser Zahlstelle aufmerksam zu machen. Zu Delegierten werden Zimmermann = Frankfurt a. M., Streine = Dresden und Maune = Bremen gewählt.

Hinsichtlich der Abhaltung eines internationalen Berufskongresses berichtet der Verbandsvorsitzende, daß im Vorjahre ein internationaler Malerkongreß in Grenoble stattgefunden habe, an dem sich die deutsche Organisation sowohl wegen der wenig vorbereiteten Tagesordnung als auch wegen zu kurzer Frist nicht beteiligen konnte. Der Kongreß in Grenoble sah darauf von der Gründung einer internationalen Föderation ab und beschloß, einen zweiten Kongreß nach Stuttgart einzuberufen, falls die deutsche Vereinigung sich dem anschließe. Den Einberufern wurde geantwortet, daß der Vorstand der deutschen Vereinigung kein Gegner des internationalen Zusammenwirkens sei, sich aber einen Erfolg nur dann verspreche, wenn dasselbe sich auf leistungsfähige Organisationen stützen könne. Hierfür können nur die Organisationen in England, Skandinavien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz in Betracht kommen. Nach längerer Debatte wird beschlossen, durch eine Kommission ein Programm für den Vorstand auszuarbeiten, nach welchem die Vorarbeiten für die Herbeiführung einer gesunden internationalen Organisation aufgenommen werden.

Zum Punkt „Agitation“ unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung einen Antrag, der eine systematische Bezirkseinteilung mit der Anstellung besoldeter Bezirksleiter verbindet. Bisher waren fünf besoldete Agitationsleiter, teils aus Mitteln der Hauptkasse, teils aus Filialmitteln angestellt. Es sollen nunmehr zwölf Bezirke geschaffen und sieben weitere Beamte aus Mitteln der Hauptkasse angestellt werden, wofür seitens der Filialen 3 Pf. pro Sommerbeitrag mehr an die Hauptkasse abzuführen seien. Weiter sollen solche Filialen, die von dem Rechte der Anstellung von Filialbeamten Gebrauch machen, wozu die Hauptkasse Zuschüsse gewährt, weitere 5 Pf. pro Sommerbeitrag an die Hauptkasse abführen. Die gesamten Mehrkosten für die Hauptkasse werden auf 22 000 Mk. berechnet. Gegen diese Vorschläge wird in der Debatte eingewendet, daß sie das Beitragswesen zu unübersichtlich gestalten. Sie werden schließlich der Statutenberatungskommission überwiesen.

Ueber die Stellung zu den freien Hilfskassen referierte der Verbandsvorsitzende dahingehend, daß es zu empfehlen sei, eine Verschmelzung der Centralkrankentasse der Maler mit der Vereinigung anzustreben, so daß eine gemeinsame Verwaltung beider Organisationen herbeigeführt wird. Eine Auflösung der freien Hilfskasse sei unzulässig; vielmehr müsse man versuchen, die gewerkschaftlich indifferenten Mitglieder der Vereinigung anzuschließen. Den Ausführungen des Vortragenden wird im allgemeinen zugestimmt und folgende Resolution angenommen:

„Die Generalversammlung erklärt, daß sie eine Verschmelzung der Centralkrankentasse mit der „Vereinigung“ als erstrebenswert anerkennt. Da aber eine solche ohne weiteres nicht bewerkstelligt werden kann, beauftragt sie den Vorstand, wenn möglich unter Zuziehung des Vorstandes der Krankentasse, sich mit dieser Frage eingehender zu beschäftigen und das Ergebnis der Beratung drei Monate vor der nächsten Generalversammlung der Krankentasse zu veröffentlichen, damit eine Agitation unter den Mitgliedern der Krankentasse in diesem Sinne vorgenommen werden kann.“

Bei Erledigung der Anträge zum Vereinigungsorgan wird auf die Herausgabe einer besonderen fachgewerblich-technischen Beilage verzichtet, der Redakteur aber verpflichtet, in jeder Nummer des Blattes einen fachgewerblichen Teil zu bringen und eine genügende Zahl sachverständiger Kräfte als Mitarbeiter heranzuziehen. Einige Anträge betreffend achtseitiges Erscheinen des „Vereinsanzeiger“ und Herausgabe eines polnischen Organs werden zurückgezogen und die Einrichtung einer monatlichen Sterbetafel beschlossen.

Nach Erledigung des Berichtes der Beschwerdekommision macht die Statutenberatungskommission folgende Vorschläge für die Agitation, die nach eingehender Debatte Annahme finden: Es sollen sieben weitere Bezirksleiter und für elf Orte mit je über 500 Mitgliedern 13 Filialbeamte seitens der Hauptverwaltung angestellt werden. Für weitere 16 Orte mit 300—500 Mitgliedern ist die Anstellung von 16 Filialbeamten mit Zweidrittel = Zuschüssen der Hauptkasse in Betracht zu ziehen. Der Mehraufwand für diese Anstellungen wird auf 56 000 Mk. beziffert. Dafür sind in den 35 Sommerwochen statt der bisherigen 30 Pf. künftig 35 Pf. an die Hauptkasse abzuführen. Die Bezirkseinteilung erfolgt zu 12 Bezirken. Ein Reglement für die Bezirksleiter, sowie ein solches für die Filialen und Zahlstellen wird mit unwesentlichen Änderungen angenommen.

Bezüglich des Streikreglements wird beschlossen: Genehmigte Streiks werden nach 2 Tagen von Seiten der Hauptkasse unterstützt. Die Unterstützung darf den ortsüblichen Lohn nicht übersteigen. Wenn Familienväter, die 10 Wochen Mitglied sind, während des Streiks abreisen, so erhalten deren Familien als Unterstützung 1 Mk. pro Tag. Weibliche Mitglieder erhalten pro Woche 6 Mk. Ledige, die nachweislich Ernährer ihrer Angehörigen sind, erhalten pro Woche 12 Mk. Die zu neuen Bedingungen Arbeitenden haben für jeden vollen Arbeitstag bis zur Beendigung des Streiks 50 Pf. an die Hauptkasse abzuführen. Da die Laktierer nicht selten durch Streiks anderer Berufe in Mitleidenschaft gezogen werden, so wird durch eine Resolution der Hauptvorstand ermächtigt, nach vorheriger Prüfung der Sachlage Streikunterstützung zu gewähren. Ferner wird derselbe beauftragt, das im Rechenschaftsbericht enthaltene statistische Material über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Laktierer als Flugschrift herauszugeben.

folgende Lage wird der Kongreß der Gewerkschaften der Niederlande abgehalten werden, zu dessen Beteiligung als Gäste die Sekretäre seitens des National-Arbeits-Sekretariats van Nederland eingeladen werden. Der Internationale Sekretär der gewerkschaftlichen Landescentralen, Genosse Legien, hat vor kurzem den ersten internationalen Jahresbericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1903 herausgegeben. Derselbe enthält nebst dem allgemeinen und dem Bericht des internationalen Sekretärs eingehende Darstellungen über die Gewerkschaften in Großbritannien und Irland, Frankreich, Niederland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Serbien, Spanien, sowie Australien. Diese Berichte sind von den Landessekretären dieser Länder eingefandt; von den angeschlossenen Centralen haben die belgische, schweizerische und italienische nicht berichtet. Auch von Nordamerika liegt kein Bericht vor. Das Werk erscheint in deutscher, englischer und französischer Sprache. Wir werden Eingehenderes darüber in nächster Nummer mitteilen.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Der Schuhmacherausstand in Weizensfeld hat eine Aenderung nicht zu verzeichnen. Die von der Gewerbeinspektion angebotene Vermittelung haben die Arbeiter angenommen; die Zustimmung der Arbeitgeber steht noch aus.

Die Berliner Handelsgärtner treten in eine Lohnbewegung ein. Sie fordern eine Höchstarbeitszeit von 11 Stunden, Beschränkung der Sonntagsarbeiten auf das Unumgänglichste, Freigabe jedes zweiten Sonntags, 20 Mk. wöchentlichen Mindestlohn, sowie Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises und streben den Abschluß eines Tarifvertrages auf dieser Basis mit der Arbeitgeberorganisation an.

Die Berliner Maßschneider sind in eine Tarifbewegung eingetreten.

Die Tarifberatungen der Maurer haben bisher zu dem Ergebnis geführt, daß die Arbeitgeber statt der geforderten 75 Pf. Stundenlohn eine Erhöhung von 70 auf 73 Pf. für das laufende und von weiteren 2 Pf. für das nächste Jahr, sowie eine Streichung der Leistungsklausel zugestanden; an Stelle der letzteren verlangen sie eine dem Lohn entsprechende Gegenseitigkeit. Der Vertrag soll, wenn bis zum 1. September keine Aenderungen beantragt werden, stets ein Jahr weiter dauern. Die Arbeitervertreter erklärten sich bereit, die Annahme dieser Bedingungen zu befürworten, wenn die Bestimmung aufgenommen werde, daß Maßregelungen oder Entlassungen infolge Eintretens für die Durchführung oder Innehaltung der Vertragsbestimmungen nicht stattfinden dürfen.

Die Abstimmung der Arbeiter über den Vertrag findet in den nächsten Tagen statt.

In der Benzschän Motorenfabrik in Mannheim ist wegen willkürlicher Affordreduktionen ein Streik ausgebrochen; in den Konflikt hat sich bereits der Metallindustriellenverband eingemischt und arbeitet auch schon mit einer schwarzen Liste.

Die Arbeiter der Nürnberger Bürsten- und Pinselindustrie sind in eine Bewegung zur Erlangung des Neunstundentages, 10 Proz. Lohnzuschlag und Regelung der Preistabellen eingetreten.

Die Sattler der Gürtel- und Galanteriebranche und die Eisenmöbelpolsterer in Berlin sind in den Lohnkampf eingetreten.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Die Grubenherren und die Bergarbeiterschutznovelle.

In Berlin nahm am 16. März eine Delegiertenversammlung der bergbaulichen Vereine des ganzen Reiches Stellung zu der geplanten Bergarbeiterschutznovelle. Von nichtpreussischen Revieren waren aber nur das Zwickauer und Lugauer Revier vertreten. Das Referat hielt der aus dem jüngsten Streik bekannte Bergmeister Engel aus Essen, der eine scharf ablehnende Haltung gegen den Gesetzentwurf am Platze fand und gegenüber dem Vorwurf, daß der Bergbau besonders gesundheitschädlich wäre, eine vergleichende Darstellung der hygienischen Bedingungen des Bergbaues und anderer Industrien in Aussicht stellte. Der zweite Referent, Dr. Volk-Kattowitz, erklärte die Arbeiterausschüsse als ein Mittel zur Organisation der Sozialdemokratie. Am Schlusse der Diskussion bezeichnete der Generalsekretär Bued diese Ausschüsse in Verbindung mit den geplanten vereinsrechtlichen Aenderungen als eine sozialpolitische Gefahr für die Industrie. Schließlich nahmen die Herren eine Resolution an, welche bestreitet, daß in den tatsächlichen Arbeitsverhältnissen des preussischen Bergbaues irgendwelche berechtigte Veranlassung für die in der neuesten preussischen Berggesetznovelle vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich der Bergarbeiterverhältnisse vorhanden sei. Sie wollen diesen Standpunkt in einer ausführlichen Denkschrift dem Landtage darlegen und dabei noch ganz besonders auf die „schwerwiegenden prinzipiellen Bedenken“ hinweisen, daß die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen in erheblicher Weise einerseits die Sozialdemokratie und das Großpolentum fördern, andererseits durch die Verteuerung der Kohlenselbstkosten und somit der Kohlenpreise die Kohlenkonsumenten und insbesondere die Ausfuhrindustrie schädigen würden. Eine Kommission von 4 Mitgliedern soll diese Denkschrift ausarbeiten.

Die Zechenherren treiben ihre Unverfrorenheit wahrlich auf die Spitze. Sie wollen der Regierung mit der Polengefahr abschrecken, nachdem sie selbst erst Taufende von Polen ins Ruhrrevier gelockt und sie dort in polnischen Kolonien in nationalistischer Abgeschlossenheit erhalten haben, und wiederholen das alte Manöver, daß jede Art von Arbeitervertretung die Sozialdemokratie fördere. Die Herren vergessen in ihrem Eifer ganz, daß sie damit doch lediglich beweisen, daß sie sich andere als sozialdemokratische Arbeitervertreter gar nicht vorstellen können. Eitel Heuchelei ist ihre Sorge um das Wohl der deutschen Ausfuhrindustrien, die das Kohlen Syndikat durch seine billigeren Kohlenpreise an das Ausland weit mehr geschädigt hat als je eine Arbeiterschutzesetzgebung. Die Resolution der Grubenbesitzer ist ein Beweis dafür, wie niedrig die Herren die Intelligenz des preussischen Landtages einschätzen.

## Arbeiterversicherung.

### Hysterie als Krankheits- oder Unfallfolge?

Der Schlosser N. erlitt am 29. April 1901 einen Betriebsunfall, indem er von einem Stahlstück an die rechte Schläfe getroffen wurde und sich dadurch eine blutende Kopfwunde zuzog. Nach Anlegung eines Verbandes arbeitete N. — trotzdem sich unmittelbar nach dem Unfall nervöse Störungen einstellten — bis zum 17. September 1901 weiter. Am Tage darauf mußte er ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen; der Arzt, Privatdozent Dr. J., stellte eine akute Mittelohrentzündung fest. Nach erfolgter Operation und Abschluß des Heilverfahrens wurde N. als „völlig“ erwerbsfähig entlassen.

N. erhob nunmehr bei der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik Rentenentschädigungs-Ansprüche, da er seine Tätigkeit infolge von Kopfschmerzen, Schwäche und Zittern im rechten Arm nicht mehr in der bisherigen Weise ausüben könne. Er wurde indes von der Genossenschaft sowohl wie auch vom Schiedsgericht abgewiesen. Für die Ablehnung der Rentenansprüche war das Gutachten des Privatdozenten Dr. J. maßgebend, nach diesem war das Ohrenleiden des N. unabhängig vom Unfall — durch Influenza — entstanden.

N. wandte sich nun an das Berliner Arbeiter-Sekretariat und wurde von diesem der Rekurs gegen die Entscheidung der Vorinstanz beim Reichs-Versicherungsamt eingelegt.

Es wurde nachgewiesen, daß diejenigen Momente, die Dr. J. für die Ohrenerkrankung anführt, bei N. nicht in Frage kommen können, indem N. während der letzten sechs Jahre überhaupt nicht krank gewesen sei. Es bleibe mithin als Erklärung für die Mittelohrentzündung nur der Unfall. Außerdem leide N. stark an nervösen Störungen. Im ersten Verhandlungstermin beschloß der erkennende Senat unter dem Vorsitz des Geh. Regierungsrats Herrn Sasse, ein Obergutachten einzufordern. Der Kläger wurde vom Herrn Professor Dr. G. beobachtet und untersucht, und sprach sich dieser in einem sehr eingehend begründeten ärztlichen Gutachten dahin aus: daß die Mittelohrentzündung mit dem am 29. April 1901 erlittenen Betriebsunfall nicht im ursächlichen Zusammenhang steht. Ueber die nervösen Erkrankungssymptome lasse es sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob dieselben dem Unfall oder der Mittelohrenerkrankung zur Last zu legen seien. Es empfehle sich, hierüber Ermittlungen anzustellen, ob N. bereits einige Zeit — mehrere Wochen — nach dem Unfall, wenigstens aber eine gewisse Zeit vor dem Ausbruch der Mittelohreiterung an nervösen Beschwerden oder Erscheinungen, wie sie zurzeit der Beobachtung bestehen (Zittern der Hände, Schwäche im rechten Arm, Gesichtsfeldbeschränkung, halbseitige Herabsetzung des Schmerzgefühls, Störung des Geschmacks- und Geruchssinnes) gelitten habe. Falls diese Ermittlungen nicht zu einem positiven Resultat führen, d. h. der Nachweis, daß vor der Ohrenerkrankung N. an hysterischen Beschwerden nicht gelitten hat, nicht zu erbringen sei, dann würden die bestehenden Beschwerden mit größter Wahrscheinlichkeit auf das Ohrenleiden und nicht auf den Unfall zurückzuführen sein. Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens beantragte die Genossenschaft Verwerfung des Rekurses, der Vertreter des Klägers beantragte weitere Beweiserhebung (die früheren Mitarbeiter N.s zu hören) und ein Schlusgutachten vom Prof. Dr. G. einzufordern. Der erkennende Senat, dem wiederum Geh. Regierungsrat Sasse präsiidierte, beschloß demgemäß.

Die eidliche Zeugenvernehmung hatte ein günstiges Ergebnis insofern, als N. nach der vom ärztlichen Sachverständigen angedeuteten Richtung — über Zittern der Hände, Schwäche im rechten Arm usw. — unmittelbar nach dem Unfall geklagt hatte. Das nunmehr erstattete Schlusgutachten des Professors Herrn Dr. G. lautete dahin, daß die jetzt bestehenden nervösen Beschwerden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den am 29. April 1901 erlittenen Unfall zurückzuführen sind und mit diesem im ursächlichen Zusammenhang stehen. Die Einbuße der Erwerbsfähigkeit schätzte der Gutachter auf 33½ Prozent.

Im letzten Verhandlungstermin erkannte der Senat gemäß dem ärztlichen Gutachten des Professors Herrn Dr. G. und setzte die Entschädigungsfrist vom 18. September 1901 fest. Aus der eingehenden Begründung seien einige Sätze angeführt:

„Daß die akute Mittelohrentzündung, wegen der der Kläger seit dem 18. September 1901 von dem Privatdozenten Dr. J. behandelt wurde, mit dem Unfälle vom 29. April 1901 in ursächlichem Zusammenhang steht, ist nicht als erwiesen anzusehen. Derartige Erkrankungen treten, wie bekannt, häufig nach Erkältungen, Halsentzündungen, Influenza usw. auf; es wäre freilich möglich, daß die Mittelohrentzündung beim Kläger eine Folge des erwähnten Unfalls ist; aber eine überwiegende Wahrscheinlichkeit hierfür besteht nicht; insbesondere ist die Behauptung des Klägers, daß bei ihm eine der vorerwähnten anderen Ursachen nicht vorhanden gewesen sei, nicht entscheidend, da die Erkältungen geringeren Grades erfahrungsgemäß häufig nicht beachtet werden.“

Es ist also nicht angängig, die durch die Mittelohrentzündung hervorgerufene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers dem Unfälle zur Last zu legen.

Durch die im Rekursverfahren vorgenommene Beweisaufnahme ist aber ein bei den früheren ärztlichen Untersuchungen nicht gefundenes oder wenigstens von den früher untersuchenden Ärzten nicht erwähntes hysterisches Leiden beim Kläger festgestellt worden, daß an sich sowohl durch die Ohrenerkrankung als auch durch den erwähnten Unfall und schließlich auch unabhängig von demselben entstanden sein könnte. . . . Das Ergebnis des nach dieser Richtung erhobenen Zeugenbeweises ist ein dem Kläger entschieden günstigeres und wird auch von dem Professor Dr. G. zutreffend gewürdigt. Wenn die Zeugen sich auch nicht ausdrücklich darüber geäußert, ob sie am Kläger schon vor dem Unfälle einzelne der ihnen mitgeteilten hysterischen Krankheitsercheinungen bemerkt haben, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sie es erwähnt hätten, wenn ihnen schon vor dem Unfälle derartige Erscheinungen bemerkbar geworden wären. Bis zum Unfalltag hat der Verletzte auch die ihm zugewiesene Arbeit anstandslos verrichtet. Es fehlt bei dieser Sachlage an einem rechten Anhalt dafür, daß die Hysterie sich bei dem Kläger bereits vor dem Unfälle entwickelt habe. Die Beweisaufnahme gestattet aber auch nicht die Annahme, daß die Hysterie des Klägers ganz oder zu einem erheblichen Teil mit seiner Ohrenerkrankung im Zusammenhang steht. Denn wenn man den Gehalt der Zeugenbefundungen unbefangen würdigt, gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Hysterie beim Kläger sich bald nach dem Unfälle gezeigt und daß schon, bevor derselbe an Mittelohrentzündung erkrankte, die hysterischen Erscheinungen etwa in demselben Grade vorhanden waren, als sie Professor Dr. G. später festgestellt hat.“

G. Link.



## Kartelle und Sekretariate.

**Neue Arbeitersekretariate.** Am 1. April beginnt das Arbeitersekretariat in Forst i. L., zu dessen Leiter der Gen. Rob. Kunkel gewählt ist, seine Tätigkeit. Dasselbe befindet sich Promenade Nr. 5. — Am 3. April tritt das Fürther Arbeitersekretariat mit Gen. Endrek als Leiter seine Wirksamkeit an. Die Adresse lautet: Theaterstr. 19. Für das Arbeitersekretariat in Viefelfeld ist der bisherige Arbeitersekretär von Neu-Ruppin, Genosse Alb. Schulz, als Leiter gewählt worden.

## Mitteilungen.

### Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Vorstand und Ausschuß berufen hiermit nach § 17 des Statuts eine Hauptversammlung für den 21. Mai 1905 in Köln ein.

#### Tagesordnung:

1. Konstituierung der Versammlung.
2. Geschäftsbericht.
3. Statutenberatung.
4. Sonstige Anträge.

#### Wahlordnung zur Hauptversammlung.

Nach dem Statut soll von je 50 Mitgliedern ein Delegierter gewählt werden. Um dieser Vorschrift zu entsprechen, ist vom Vorstand im Einverständnis mit dem Ausschuß folgende Bezirkseinteilung für die Wahl vorgenommen:

1. Bezirk: Bremen, Bremerhaven, Verden, Bant, Kiel, Lübeck, Flensburg. Mitgliederzahl 55.
2. Bezirk: Hamburg, Altona, Harburg. Mitgliederzahl 153.
3. Bezirk: Breslau, Görlitz, Liegnitz, Stettin, Königsberg, Graudenz, Danzig, Stettin, Rathe-now, Neu-Ruppin, Senftenberg, Forst, Brandenburg. Mitgliederzahl 53.
4. Bezirk: Magdeburg, Halle, Halberstadt, Erfurt, Eisleben, Eisenberg, Dessau, Braunschweig. Mitgliederzahl 51.
5. Bezirk: Leipzig, Altenburg, Gera, Greiz, Gotha, Apolda. Mitgliederzahl 53.
6. Bezirk: Dresden, Crimmitschau, Chemnitz, Zwickau, Meißen. Mitgliederzahl 49.
7. Bezirk: Berlin und Umgegend. Mitgliederzahl 168.
8. Bezirk: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Iserlohn, Viefelfeld, Krefeld, Oberhausen. Mitgliederzahl 57.

9. Bezirk: Hannover, Köln, Aachen, Solingen, Barmen, Elberfeld, Düsseldorf. Mitgliederzahl 57.
10. Bezirk: Stuttgart, Darmstadt, Tuttlingen, Schwäbisch-Gmünd, Karlsruhe. Mitgliederzahl 46.
11. Bezirk: Frankfurt a. M., Hanau, Kassel, Mainz, Offenbach, Wiesbaden, Saarbrücken, Virmasens, Mülhausen, Straßburg. Mitgliederzahl 47.
12. Bezirk: München, Nürnberg, Fürth, Hof, Augsburg, Regensburg. Mitgliederzahl 54.

Die Einteilung ist so vorgenommen, daß die Bezirke Hamburg und Berlin vermöge ihrer Mitgliederzahl je drei Delegierte, die übrigen einen Delegierten wählen.

Der durch fetten Druck hervorgehobene Ort gilt als Vorort des Bezirks und bitten wir den Vertrauensmann, von dort die Wahl im Bezirk zu leiten. Bis zum 15. April haben die Mitglieder aus ihrem Bezirk Mitglieder in Vorschlag zu bringen, die sie als Kandidaten aufstellen wollen. Die Liste der Kandidaten wird alsdann im „Correspondenzblatt“ bekannt gegeben, worauf die Wahl per Stimmzettel bis zum 30. April zu erfolgen hat. Die Stimmzettel sind an den Vertrauensmann des Vorortes zu richten. Es entscheidet die absolute Majorität. Das Wahlergebnis sowie die eventuell erforderliche Stichwahl wird im „Correspondenzblatt“ mitgeteilt, und muß die Stichwahl bis zum 15. Mai beendet sein. In den beiden großen Bezirken Hamburg und Berlin wird sich der Wahlmodus dadurch vereinfachen, daß an diesen Orten Mitgliederversammlungen einberufen werden, um unmittelbar die Wahl vorzunehmen. Für Hamburg wird sich mit Harburg eine Verständigung finden lassen. Es ist im Vorstand der Wunsch laut geworden, daß besonders an diesen Orten die Kollegen darauf sehen möchten, auch Angestellte der Parteipresse zu delegieren, da wir sonst Gefahr laufen, daß diese Gruppe unserer Mitglieder sehr schwach vertreten wäre. Ohne den Mitgliedern in der Wahl Beschränkungen aufzuerlegen, möchten wir doch betonen, daß es uns im Interesse der Masse sehr angenehm wäre, wenn bei der Wahl Mitglieder berücksichtigt würden, die den Gewerkschaftskongress besuchen.

#### Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Samacher, Peter, Angestellter des Verbandes der Schuhmacher.  
Dresden: Uhlig, Richard, Angestellter des Verbandes der Tabakarbeiter.  
Neumünster: Saalfeld, Eli, Parteisekretär.  
Redlinghausen: Wendler, Heinrich, Angestellter des Verbandes der Maurer.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Rob. Schmidt, Berlin SO. 26, Raumbstr. 40, zu senden.

## Sekretariatsbeamter gesucht.

In dem **Central-Arbeitersekretariat in Berlin** soll am 1. Juli d. J. ein zweiter **Bureaubeamter** angestellt werden.

Der anzustellende Beamte hat neben den üblichen Bureauarbeiten die schriftlichen Rekluse für das Reichsversicherungsamt selbständig zu bearbeiten, muß also mit den Gesetzen über die Arbeiterversicherung und dem Gerichtsverfahren vor den in Betracht kommenden Instanzen völlig vertraut sein. Das Jahresgehalt beträgt 2400 M.

Bewerber für diese Stellung wollen sich bis zum 15. April bei dem Unterzeichneten melden.

Berlin, 24. März 1905.

## Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.